193 G 4763



# MINISTERIALBLATT

### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 2016

Nummer 9

#### Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite
113	1. 4. 2016	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz- Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz – FwKatsEG-NRW)	194
2221	9. 3. 2016	Bekanntmachung der Ministerpräsidentin Fusion der Selbständig Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden St. Petri K.d.ö.R. in Wuppertal-Elberfeld und St. Michaelis K.d.ö.R. in Wuppertal-Barmen	199
702	3. 3. 2016	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRL Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit)	199
7815	16. 3. 2016	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums und des Finanzministeriums  Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Zusammenarbeitserlass Flurbereinigung – ZusArbErl FlurbG)	204
7817	8. 3. 2016	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER	216
7830	10. 3. 2016	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter und Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Lehranstalt für veterinärmedizinischtechnische Assistentinnen und Assistenten	221
7861	2. 3. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)	221
		II.	
	Ver	röffentlichungen, die <b>nicht</b> in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.	
	Datum	Titel	Seite
	4. 2. 2016	Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  Feststellung gem. § 6 Absatz 5 Verpackungsverordnung; Feststellungsbescheid vom 4. Februar 2016 zugunsten Noventiz Dual GmbH. Dürener Str. 350, 50935 Köln	222

T.

113

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz – FwKatsEG-NRW)

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 71-34.03.01/01.04 – vom 1. April 2016

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (FwKatsEG-NRW) vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 90) wird bestimmt:

#### Vorbemerkung zu den inhaltlichen Anforderungen

Verdienste, die mit einer Auszeichnung nach dem FwKatsEG-NRW vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 383) gewürdigt wurden, können nicht erneut mit einer Auszeichnung nach dem neuen FwKatsEG-NRW gewürdigt werden.

1

#### Feuerwehr-Ehrenzeichen

1 1

Vorschlagsverfahren

Der Vorschlag zur Ehrung erfolgt auf dem jeweiligen Dienstweg der nach § 4 FwKatsEG-NRW Vorschlagsberechtigten gegenüber dem für Inneres zuständigen Ministerium. Kreisangehörige Städte und Gemeinden schlagen die Verleihung über die Kreise und Bezirksregierungen, die kreisfreien Städte und Kreise über die Bezirksregierungen, Unternehmen mit betrieblichen Feuerwehren nach § 7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) über die Bezirksregierungen und Unternehmen mit Werkfeuerwehren, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, über die Bezirksregierung Arnsberg dem für Inneres zuständigen Ministerium vor. Die Bezirksregierungen schlagen die Verleihung unmittelbar gegenüber dem für Inneres zuständigen Ministerium vor.

1.2

#### Inhaltliche Anforderungen

Vorschläge auf Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens müssen den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum sowie Angaben über die Dienstzeiten und den Dienstgrad in der Feuerwehr oder im feuerwehrtechnischen Dienst enthalten. Es sind dabei die Art der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Werkfeuerwehr, Pflichtfeuerwehr) und der Ort der Feuerwehr – bei Angehörigen von Betriebs- oder Werkfeuerwehren ist zusätzlich der Name des Unternehmens – anzugeben. Bei Bediensteten, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, sind Name und Ort der Dienststelle anzugeben.

Für Vorschläge zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens in Silber, in Gold oder in Gold mit Goldkranz nach § 2 FwKatsEG-NRW ist die **Anlage 1** gegebenenfalls unter Hinzufügen einer Datentabelle als Anhang zu verwenden.

1.3

#### Dienstzeitenberechnung

Die Dauer des aktiven Dienstes im Sinne des § 2 Satz 2 FwKatsEG-NRW bestimmt sich durch Leistung des Dienstes in der Einsatzabteilung (vergleiche § 5 Absatz 2 und § 8 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002, die zuletzt durch Verordnung vom 15. Mai 2014 geändert worden ist).

Dienstzeiten als Angehörige oder Angehöriger einer musiktreibenden Einheit im Sinne des § 5 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind ausnahmsweise und frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres und höchstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres anzurechnen.

Zeitlich nicht zusammenhängende Dienstzeiten werden zusammengezählt. Vergleichbare Dienstzeiten in einer Feuerwehr außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sind anzurechnen.

Im Falle einer Verlängerung der Dienstzeit nach § 22 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder nach § 32 des Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2014 geändert worden ist, ist bei Übermittlung des Vorschlags an die Bezirksregierung ein Nachweis beizufügen.

Zeiten einer Altersteilzeit – auch im Blockmodell – gelten als Dienstzeit. Das Beschäftigungsverhältnis endet erst mit Eintritt in den Ruhestand. Auch beim Blockmodell ist die oder der Beschäftigte für den gesamten Bewilligungszeitraum der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigt und damit aktiv im Feuerschutz im Sinne des § 2 FwKatsEG-NRW.

Zeiten einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung sind bis zu drei Jahren für jedes Kind berücksichtigungsfähig.

Die Zeiten, die für die Berechnung der aktiven Dienstzeit zu berücksichtigen sind, werden im Sinne der Gleichbehandlung bei ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren genauso berücksichtigt wie bei hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen.

Grundwehrdienstzeiten in der Bundeswehr und vergleichbare Zeiten sind anzurechnen, wenn der Eintritt in die Feuerwehr oder den feuerwehrtechnischen Dienst vor der Einberufung zum Wehrdienst liegt.

1.4

Vorlagefristen für Vorschläge zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

Vorschläge für die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sind den Bezirksregierungen mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Datum der Verleihung jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres vorzulegen. Nicht fristgerecht eingereichte Vorschläge werden im nächsten Quartal berücksichtigt.

Die Bezirksregierungen erstatten dem für Inneres zuständigen Ministerium jeweils zum 31.1., 30.4., 31.7. und 31.10. eines jeden Jahres Bericht.

1.5

Trageweise

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen kann am Bande oder alternativ als Bandspange im Original getragen werden.

2

#### Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen

2.1

Vorschlagsverfahren

Vorschläge zur Verleihung des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sollten zeitnah eingereicht werden. Dazu ist für Vorschläge die **Anlage 2** zu verwenden

Vorschläge erfolgen durch die in § 8 FwKatsEG-NRW genannten Stellen entsprechend Nummer 1.1. Vorschläge der nordrhein-westfälischen Landesverbände, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der Hilfsorganisationen nach § 18 BHKG werden bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung eingereicht. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Gebiet der zu Ehrende seinen Wohnsitz hat. Die Vorschläge werden von den Bezirksregierungen unter Einbeziehung der Kommunalverwaltung geprüft, in deren Gebiet die besondere Hilfeleistung erbracht wurde.

Darüber hinaus können neben den Hilfsorganisationen die öffentlichen Stellen – kreisangehörige Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Bezirksregierungen (vgl. § 4 FwKatsEG-NRW) – die Verleihung eines Feuerwehrund Katastrophenschutz- Ehrenzeichens für eine Hilfeleistung beziehungsweise eine Rettungstat im Einsatz in Nordrhein-Westfalen vorschlagen.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden leiten ihre Vorschläge auf dem Dienstweg – über die Kreise und Bezirksregierungen – dem für Inneres zuständigen Ministe-

rium zu. Die Bezirksregierungen schlagen die Verleihung eines Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens dem für Inneres zuständigen Ministerium unmittelbar vor

Die auf dem Dienstweg beteiligten Behörden haben zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.

#### 2.2

#### Inhaltliche Anforderungen

Vorschläge auf Verleihung eines Feuerwehr- und Katastrophenschutz- Ehrenzeichens müssen den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie Angaben über die Hilfeleistung beziehungsweise die Rettungstat, die Art der Einsatzverdienste, den Dienstgrad in der Feuerwehr oder im feuerwehrtechnischen Dienst oder die Tätigkeit in der Hilfsorganisation enthalten.

Die Ehrung setzt eine besonders mutige und entschlossene Hilfeleistung unter Gefährdung des eigenen Lebens oder der eigenen Gesundheit bei der Brandbekämpfung, bei Katastrophen oder anderen Notlagen im Land Nordrhein-Westfalen voraus. Als solche Hilfeleistung kann angesehen werden

- a) die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr oder schwerer Gefahr für die k\u00f6rperliche Unversehrtheit, wobei der Erfolg der Rettung nicht erforderlich ist, oder
- b) der beispielhafte Einsatz und die vorbildlich überragende Aufgabenwahrnehmung bei der Abwendung einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit, wertvolle Sachen oder Kulturgüter unter besonders schwierigen Umständen.

Das besonders mutige und entschlossene Verhalten entsprechend § 6 des FwKatsEG-NRW, welches die Verleihung des Feuerwehr- und Katastrophenschutz- Ehrenzeichens begründen soll, ist in dem Vorschlag im Einzelnen darzulegen (Anlage 2).

Auch auswärtige Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern können bei einer Hilfeleistung innerhalb eines Einsatzes in Nordrhein-Westfalen das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen verliehen bekommen.

Eine Auszeichnung mit dem Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen kann mehrfach erfolgen und schließt eine weitere Ehrung für einen anderen Einsatzverdienst nicht aus.

#### 3

#### Brand- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille

Im Vordergrund dieser Ehrung steht die Teilnahme bei einem außergewöhnlichen Einsatz und nicht die individuelle Einsatzleistung selbst. Damit wird die Möglichkeit einer Ehrung eines in der Regel größeren Personenkreises eröffnet, wenn das Einsatzereignis überregionale Bedeutung hat und derart außergewöhnlich war, dass die Würdigung des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens aller Einsatzkräfte ausnahmsweise angemessen erscheint.

Ein Vorschlagsrecht im Sinne der anderen Ehrenzeichen ist nicht vorgesehen. Ob ein besonderer Einsatz im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 10 FwKatsEG-NRW vorlag, entscheidet im Einzelfall die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister. Nach der Entscheidung der Ministerin oder des Ministers fordert das für Inneres zuständige Ministerium die unter Nummer 2.1 aufgeführten Stellen auf, alle Personen zu benennen, die an dem Einsatz teilgenommen haben.

Hinsichtlich der Ehrung auswärtiger Einsatzkräfte sowie zur Möglichkeit mehrfacher Auszeichnungen mit der Brand- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille gelten die im letzten Absatz unter Nummer 2.2 gemachten Ausführungen.

#### 4

#### Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen

#### 4.1

Vorschlagsverfahren

Das Vorschlagsverfahren gestaltet sich entsprechend Nummer 2.1. Dazu ist für Vorschläge eines Brandund Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichens die  $\mathbf{Anlage}\ \mathbf{3}$  zu verwenden.

#### 49

#### Inhaltliche Anforderungen

Für Vorschläge zur Verleihung des Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichens nach § 13 des FwKatsEG-NRW ist der die Auszeichnung rechtfertigende besondere Verdienst um den Brand- oder Katastrophenschutz schriftlich darzulegen (Anlage 3).

#### 4 2 1

Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen in Silber

Für eine Verleihung des Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichens in Silber müssen die Verdienste im Land Nordrhein-Westfalen über das Maß der normalen Pflichterfüllung erheblich hinausgehen und für den Brand- oder Katastrophenschutz mindestens von regionaler Bedeutung sein. Als herausragende Verdienste können angesehen werden:

- a) Leistungen zum Beispiel auf dem Gebiet der Brandschutztechnik, der Brandschutzforschung, der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
- b) außerordentliches Engagement im Bereich der Ausbildung im Brand-oder, Katastrophenschutz oder der Einsatzplanung,-entwicklung oder -durchführung oder
- c) die Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen, Strategien, der Konzeptionen zur wirkungsvollen Zusammenarbeit im Brand- oder Katastrophenschutz.

#### 4 2 2

Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen in Gold

Bei der Auszeichnung mit dem Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen in Gold ist ein strenger Maßstab anzulegen. Diese Verdienste sind regelmäßig durch einen hohen persönlichen Zeitaufwand, eine langjährige Tätigkeit und die Entwicklungen von Ideen mit überregionaler Bedeutung gekennzeichnet.

Verdienste, die mit dem Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen in Gold geehrt werden können, sind beispielsweise:

- a) die hervorragende Entwicklung und Umsetzung neuer innovativer Ideen im Zusammenhang mit dem Brand- oder Katastrophenschutz,
- b) überragende Arbeit auf dem Gebiet der Entwicklung von Rettungsgeräten oder ähnlichem Material oder
- c) sonstiges eindrucksvoll Geleistetes und Bewirktes, das für den Brand- oder Katastrophenschutz von außerordentlicher Bedeutung ist.

# Anlage 1

# Vorschlagsliste

# für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

.⊑

# SILBER/ GOLD/ GOLD MIT GOLDKRANZ\*

Dienstzeit- verlängerung (ja/nein)	
Dienstzeit(en) (chronologisch)	
Bezeichnung der Feuerwehr bzw. Dienstzeit(en) (chronologisch) Dienststelle	
Dienstgrad	
Zuname(n) Vorname(n) Geburtsdatum	
Vorname(n)	
Zuname(n)	
P. i.	

\*Bitte pro Ehrenzeichen (Silber/Gold/Gold mit Goldkranz) eine Tabelle/ ein Tabellenblatt verwenden.

# Anlage 2

## Vorschlag

# zur Verleihung

# des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

Vorschlagsberechtige nac (Name, Anschrift, Telefonnumme	:h Nr. 2.1 der <i>i</i>	Ausführungsb	oestimmungen:
Zuname(n):	Vorname(n):		Geburtsdatum:
Zuname(m).	vomame(n).		Geburtsdatum.
Anschrift:		Dienstgrad/Fu	unktion:
Beschreibung der Einsatz (ggf. Anhang beifügen)	verdienste / d	er Hilfeleistur	ng:
Ort, Datum	_		Unterschrift

# Anlage 3

### Vorschlag

# zur Verleihung

des Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichens<sup>1</sup>

in SILBER  $\square$  in GOLD  $\square$ 

Vorschlagsberechtige nac (Name, Anschrift, Telefonnumme	ch Nr. 4.1 der A	Ausführungsl	oestimmungen:
Vorschlag für:			
Zuname(n):	Vorname(n):		Geburtsdatum:
Anschrift:		Dienstgrad/F	unktion:
Beschreibung der Verdien (ggf. Anhang beifügen)	iste:		
Ort, Datum	_		Unterschrift

– MBl. NRW. 2016 S. 194

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

#### 2221

#### Fusion der Selbständig Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden St. Petri K.d.ö.R. in Wuppertal-Elberfeld und St. Michaelis K.d.ö.R. in Wuppertal-Barmen

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin vom 9. März 2016

Die Selbständig Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis K.d.ö.R. in Wuppertal-Barmen ist mit Ablauf des 31. Dezember 2015 mit allen Aktiva und Passiva sowie Rechten und Pflichten in die Selbständig Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Petri K.d.ö.R. in Wuppertal-Elberfeld eingegliedert worden. Die Kirchengemeinde St. Michaelis in Wuppertal-Barmen hat damit ihre Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2015 verloren.

Düsseldorf, den 9. März 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Hartung

– MBl. NRW. 2016 S. 199

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRL Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit)

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 3. März 2016

#### Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Verfahrensregelungen
- 7 Inkrafttreten

Anlage I – Begriffserklärungen

1

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Ziel dieser Richtlinie ist es, durch eine Steigerung der Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk den ökonomischen, ökologischen und sozialen Strukturwandel sowie die Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, die Lebens- und Umweltqualität in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, die Wettbewerbsposition der Unternehmen zu steigern und Nordrhein-Westfalen als Standort für eine umweltschonende und ressourceneffiziente Produktionsweise und nachhaltiges Wirtschaften auszurichten.

Durch Ressourceneffizienzstrategien in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk können Ausgabensenkungen erreicht werden und gleichzeitig der Ressour-

cenbestand geschont sowie der Schutz der Umwelt verbessert werden. Ressourceneffizienzmaßnahmen sind ein strategischer Faktor für die Entwicklung wettbewerbsfähiger Verfahren, Technologien und Produkte.

Nachhaltigkeitsstrategien können bei den Unternehmen ebenfalls zu Ausgabenabsenkungen und/oder der Erschließung neuer Marktpotenziale führen. Gleichzeitig kann dadurch der ökologische Fußabdruck der Unternehmenstätigkeit verringert und die Berücksichtigung der Interessen und Potenziale der Mitarbeitenden verbessert werden

Ressourceneffizienz- und Nachhaltigkeitsaspekte sollen verstärkt Eingang in unternehmerisches Handeln finden, Innovationsprozesse auslösen und insgesamt zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und intergrativem Wachstum beitragen. Die Zuwendungen sollen die Empfänger dazu veranlassen, den Blick auf eine ressourceneffiziente und nachhaltige Wirtschaftsweise zu richten und Vorhaben oder Tätigkeiten vorzunehmen, die andernfalls überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt werden.

#### 1.2

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), sowie
- dem zugehörigen Runderlass des Finanzministeriums "Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.02.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO).

Bei Gewährung einer Zuwendung aus EFRE-Mitteln gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2014 (MBl. NRW. S. 671) (EFRE-Rahmenrichtlinie); die EFRE-Rahmenrichtlinie geht dieser Richtlinie vor, soweit sie dieser widerspricht oder sie ergänzt,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investition in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),

die zu den beiden vorstehenden Verordnungen ergangenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen.

#### 1 3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2

#### Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Ausgaben für innovative Investitionsmaßnahmen

- zur Gestaltung von ressourceneffizienten Produktionsverfahren im Sinn des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS);
- zur Gestaltung neuer energieeffizienter Herstellungsverfahren, die das Ziel verfolgen, bestehende Produkte durch innovative und ökologisch vorteilhafte Produkte zu ersetzen:
- für das Recycling und die Wiederverwertung von Abfall anderer Unternehmen.

#### 2.2

Ausgaben für Studien mit Bezug zur Ressourceneffizienz

- Durchführbarkeitsstudien zur Durchführung zur Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte
- Umweltstudien, die sich unmittelbar auf Investitionen beziehen müssen, die
- a) zu Energieeffizienzgewinnen führen und Unionsnormen überschreiten oder
- b) die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern oder
- zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen führen

#### 2.3

Ausgaben für Beratungen

#### 2.3.1

Beratungen, mit denen Ressourceneffizienzstrategien in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) implementiert werden. Diese sollen es den KMU ermöglichen, die Umweltbelastung im Rahmen der Tätigkeit zu verringern und Potenziale zur Effizienzsteigerung zu realisieren. Zum Einsatz können eingeführte Beratungsmethoden kommen, die geeignet sind das Ziel der Einsparung von Ressourcen und Energien sowie die Reduzierung von Emissionen durch

- Identifizierung von Potentialen,
- Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen beziehungsweise
- Unterstützung der Umsetzung

zu verfolgen.

#### 2.3.2

Beratungen, mit denen die Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien in KMU anhand der nachfolgenden aufeinander aufbauenden Bausteine ermöglicht wird:

#### Baustein A:

- Eine Bestandserhebung über die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Grundlage der Systematik der Global Reporting Initiative (GRI) oder anderer vergleichbarer Nachhaltigkeitsberichterstattungssysteme,
- die Entwicklung eines Konzepts zur Ermittlung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwick-

- lungspotenzialen, wobei die Einbeziehung der Mitarbeitenden ein verpflichtender Bestandteil des Konzeptes sein muss,
- die Entwicklung eines einzelbetrieblichen oder unternehmensweiten Konzeptes zum stufenweisen Ausbau von Nachhaltigkeitszielen.

Sofern die Maßnahme gemäß Baustein A umgesetzt wurde und in einem Zwischenbericht nachvollziehbar dokumentiert ist, folgt Baustein B.

#### Baustein B:

- Die exemplarische Begleitung des Prozesses zur Ermittlung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklungspotenzialen, unter Einbeziehung des Personals.
- die Beratung zum Aufbau einzelbetrieblicher oder unternehmensweiter Nachhaltigkeitsziele und geeigneten Indikatoren,
- die Beratung beim Aufbau einer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Grundlage der Systematik der GRI oder anderer vergleichbarer Nachhaltigkeitsberichterstattungssysteme.

Die Einzelmaßnahmen sind jeweils nur dann förderfähig, wenn sie sowohl ökonomische als auch ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen und insofern eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsperspektive verfolgen.

#### 2 3 3

- a) Beratungen zum Aufbau eines Umweltmanagementsystems gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse 2001/681/EG und 2006/193/EG der Kommission.
- b) Beratungen zum Aufbau eines Umweltmanagementsystems gemäß der Norm DIN EN ISO 14001.

#### 2.4

Ausgaben für Messeteilnahmen mit Bezug zur Ressourceneffizienz für KMU

Die KMU müssen ressourcenschonende und effiziente Produktionsverfahren im Sinn des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS) oder innovative und ökologisch vorteilhafte Produkte auf Messen präsentieren.

#### 3

#### Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

#### 3.1

Antragsberechtigt nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind Unternehmen gemäß Anhang 1.

#### 3.2

Antragsberechtigt nach den Nummern 2.3 und 2.4 sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang 1.

#### 3.3

Große Unternehmen gemäß Anhang 1 können nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) gefördert werden.

#### 3.4

Die von dieser Richtlinie vorgesehenen Zuwendungen dürfen keinen Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Unternehmen haben darüber eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen (Deggendorf-Klausel).

#### 3.5

Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist ausgeschlossen.

#### 4

#### Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Regelungen für die einzelnen Fördermaßnahmen

#### 411

Für innovative Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2.1 gilt:

In Fällen, in denen die Maßnahmen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED-Richtlinie) unterliegen, können die Merkblätter Beste verfügbare Techniken – (BVT) zur europäischen IED-Richtlinie als Abgrenzungshilfe für innovative Maßnahmen dienen.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Innovative Investitionsmaßnahmen zur Gestaltung von ressourceneffizienten Produktionsverfahren im Sinn des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS) müssen eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie ermöglicht dem Zuwendungsempfänger, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern.
- b) Sie ermöglicht dem Zuwendungsempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.
- Innovative Investitionsmaßnahmen zur Gestaltung neuer energieeffizienter Herstellungsverfahren, die das Ziel verfolgen, bestehende Produkte durch innovative und ökologisch vorteilhafte Produkte zu ersetzen müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

Die Maßnahme ermöglicht dem Zuwendungsempfänger Energieeffizienzgewinne zu realisieren ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.

- Innovative Investitionsmaßnahmen für das Recycling und die Wiederverwertung von Abfall anderer Unternehmen müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Die recycelten oder wiederverwendeten Stoffe würden andernfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt. Beihilfen für andere Verwertungsverfahren als das Recycling sind nicht freigestellt.
- b) Durch die Beihilfe dürfen Verursacher nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Unionsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist.
- c) Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich lediglich die Nachfrage nach recycelten Stoffen erhöht, ohne dass für eine umfassendere Einsammlung dieser Stoffe gesorgt wird.
- d) Die Investition muss über den Stand der Technik hinausgehen.

#### 4.1.2

Für Beratungen nach den Nummer 2.3.1 und 2.3.2 gilt: Es muss sich bei den Beratungen um Dienstleistungen handeln, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

#### 4.1.3

Für Beratungen nach Nummer 2.3.3 Buchstabe a) und b) gilt: Die erfolgreiche Auditierung beziehungsweise Zertifizierung nach der EMAS-Verordnung oder der Norm DIN EN ISO 14001 im Anschluss an die Förderung der Beratung von Umweltmanagementsystemen ist Voraussetzung für die Zuwendung. Die Zuwendung erfolgt unter diesem Vorbehalt. Die erfolgte Auditierung oder Zertifizierung ist spätestens 2 Jahre nach Zugang des Förderbescheids nachzuweisen.

#### 4 2

Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission genannten Bereiche beziehungsweise Beihilfen sind – soweit sie dort vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission ausgenommen werden – von der Förderung ausgeschlossen.

#### 4.3

Die Förderung auf der Basis dieser Richtlinie erfolgt für Vorhaben, die nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden. Eine Kumulierung mit einer EEG-Förderung ist nur möglich, wenn andere förderfähige Kosten betroffen sind.

#### 4.4

Gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

#### 5

#### Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

#### 5 1

#### Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

#### 5 2

#### **Finanzierungsart**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss auf dem Weg der Anteilsfinanzierung.

#### 5.3

#### Höhe der Zuwendungen

#### 5.3.1

#### Zuschuss für investive Maßnahmen nach Nummer 2.1

#### 5.3.1.

Der Zuschuss für investive Maßnahmen zur Gestaltung von ressourceneffizienten Produktionsverfahren im Sinn des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS) beträgt für

- Kleine Unternehmen bis zu 60 Prozent,
- Mittlere Unternehmen bis zu 50 Prozent,
- Große Unternehmen bis zu 40 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 15 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben. Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 25 000 Euro Zuschuss

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben für die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Ausgaben die zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) In allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Ausgaben und somit die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Ausgaben sind nicht Zuwendungsfähig.

Der Zuschuss für investive Maßnahmen zur Gestaltung neuer energieeffizienter Herstellungsverfahren, die das Ziel verfolgen, bestehende Produkte durch innovative und ökologisch vorteilhafte Produkte zu ersetzen beträgt für

- Kleine Unternehmen bis zu 50 Prozent,
- Mittlere Unternehmen bis zu 40 Prozent,
- Große Unternehmen bis zu 30 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 10 Millionen Euro. Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 25 000 Euro Zuschuss.

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind die Energieeffizienzausgaben die zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) In allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzausgaben und somit die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Der Zuschuss für investive Maßnahmen für das Recycling und die Wiederverwertung von Abfall anderer Unternehmen beträgt für:

- Kleine Unternehmen bis zu 55 Prozent,
- Mittlere Unternehmen bis zu 45 Prozent,
- Große Unternehmen bis zu 35 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 15 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben. Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 25 000 Euro Zuschuss.

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führen, im Vergleich zu konventionellen Recycling- und Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Zuwendung geschaffen würde.

#### 5.3.1.2

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben können gehören:

- a) bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen einschließlich der Erweiterung oder Verbesserung von Anlagen oder Einrichtungen, die funktionaler Bestandteil des Vorhabens sind,
- b) Ausgaben der Vorbereitung und der Inbetriebnahme von Anlagen oder Einrichtungen, soweit es sich nicht um regelmäßig anfallende Betriebsausgaben handelt,
- c) Ausgaben für Gutachten oder Messungen, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung oder für den Nachweis des Erfolges des Vorhabens sind,
- d) Planungsaufwendungen bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben des Grunderwerbs,
- Ausgaben für Pachten und Erbbauzinsen,
- Skonti und Rabatte,

- Ausgaben für Werbung, Vertrieb und Repräsentation,
- Finanzierungsausgaben,
- regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
- Folgeausgaben,
- eingebrachte Einrichtungen und Anlagen,
- Patentaufwendungen.

#### 5.3.2

Der Zuschuss für Durchführbarkeitsstudien und Umweltstudien nach Nummer 2.2 beträgt für:

- Kleine Unternehmen bis zu 70 Prozent,
- Mittlere Unternehmen bis zu 60 Prozent,
- Große Unternehmen bis zu 50 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung von 7,5 Millionen Euro pro Studie.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der genannten Studien.

Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 5 000 Euro Zuschuss.

#### 5.3.3

Der Zuschuss für Beratungen nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und den Betrag von 100 000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsdienstleistungen externer Berater. Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 2 500 Euro Zuschuss.

#### 5.3.4

Der Zuschuss für Beratungen nach Nummer 2.3.3 Buchstabe a) und b) darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und einen Betrag von 200 000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die externen Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung eines Umweltmanagementsystems.

Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei  $5\,\,000$  Euro Zuschuss.

Die Anforderungen der De-minimis-Verordnung sind einzuhalten.

#### 5.3.5

Der Zuschuss für Messeteilnahmen nach Nummer 2.4 darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und den Betrag von 2 Millionen Euro pro Unternehmen und Jahr nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 5 000 Euro Zuschuss.

#### 5.4

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Deminimis-Beihilfen) – nicht kumuliert werden, es sei denn.

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der Verordnung (EU)
   Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU)
   Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

6

#### Verfahrensregelungen

#### 6.1

#### Antragsverfahren

Für Zuwendungen ist ein Förderantrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsmusters in zweifacher Ausfertigung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (Landesamt) zu stellen

Das Antragsmuster ist beim Landesamt anzufordern.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

#### 6.2

#### Bewilligungsverfahren

#### 6 2 1

Die bewilligende Stelle ist das Landesamt. Es ist berechtigt weitere Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Dritte zur fachtechnischen Begutachtung hinzuzuziehen.

#### 6.2.2

Das Landesamt bewilligt die Fördermittel durch Zuwendungsbescheid nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und der De-minimis-Verordnung. Im Fall der Bewilligung von EFRE-Mitteln gilt die EFRE-Rahmenrichtlinie (vergleiche Nummer 2).

#### 6.2.3

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen werden muss. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Zuwendung, es sei denn der Zuwendungsempfänger weist nach, dass der verspätete Maßnahmenbeginn nicht von ihm zu vertreten ist.

#### 6.3

#### Auszahl- und Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung oder sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 "Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG" gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Im Fall der Bewilligung von EFRE-Mitteln gilt die EFRE-Rahmenrichtlinie (vergleiche Nummer 1.2).

Der einfache Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

#### 6.4

#### Veröffentlichung und Prüfung der Beihilfe

Erhaltene Beihilfen werden gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Kommission geprüft werden.

#### 7

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

#### Anhang 1 – Begriffserklärungen

"Bruttosubventionsäquivalent" (gem. Art 2, Nr. 22 AGVO): Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

"Energieeffizienz" (gem. Art. 2, Nr. 103 AGVO): eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.

"Große Unternehmen": sind Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen

"Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmenskategorien" (gem. Art. 2, Anhang I, AGVO): Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

"Recycling" (gem. Art. 2, Nr. 128 AGVO): Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

"Unternehmen in Schwierigkeiten" (gem. Art. 2, Nr. 18 AGVO): Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Fall von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Fall von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften" insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder

die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

- e) Im Fall eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
  - 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
  - 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

"Unionsnorm" (gem. Art. 2, Nr. 102 AGVO):

a) verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau oder b) die in der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) festgelegte Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) einzusetzen und sicherzustellen, dass Schadstoffemissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Verordnung; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Grenzwert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte als erstes erreicht werden, anwendbar.

"Unternehmen" (gem. Art 1, Anhang I, AGVO): Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetrieb ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

"Wiederverwendung" (gem. Art. 2, Nr. 126 AGVO): Jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren

– MBl. NRW. 2016 S. 199

**7815** 

Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Zusammenarbeitserlass Flurbereinigung – ZusArbErl FlurbG)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II B 4 – 851.12.04,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 37-51.13.05,
des Justizministeriums
– 3850 – I. 42 (Arb.Gr.FLLGB)
und des Finanzministeriums
– S 4500 – 18 – V A 6 / S 3300 – 85 – V A 6
vom 16. März 2016

#### Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Kosten- und Abgabenfreiheit
- 1.3 Arten der Datenübermittlung
- 1.4 Vermessungstechnische Arbeiten
- 1.5 Mitvermessung von Ortslagen
- 1.6 Bereitstellung landeseinheitlicher Katalogobjekte

- 1.7 Steuerrechtliche Grundsätze
- Zusammenarbeit vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens
- 3 Zusammenarbeit nach der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens
- 3.1 Übermittlung der Verfahrensanordnung
- 3.2 Abstimmung zwischen Kataster- und Flurbereinigungsbehörde
- 3.3 Zuziehung oder Ausschluss von Flurstücken zum Verfahrensgebiet
- 3.4 Benachrichtigung über Veränderungen in den öffentlichen Büchern
- 3.5 Durchführung des Wertermittlungsverfahrens
- 3.6 Vermessungstechnische Behandlung der Grenze eines Neuvermessungsgebietes
- 3.7 Mitteilung über Landverzichtserklärungen nach § 52 des Flurbereinigungsgesetzes
- 3.8 Information über die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes
- 3.9 Bereitstellung von Daten der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie
- 3.10 Information für die Bodenschätzung
- 3.11 Information über den Erlass der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung
- 4 Zusammenarbeit nach Eintritt des neuen Rechtszustandes
- 4.1 Fortführung des Flurbereinigungsplanes als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung
- 4.2 Vorzeitige Berichtigung des Grundbuches
- 4.3 Berichtigung des Liegenschaftskatasters
- 4.4 Information des Finanzamtes und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- 4.5 Berichtigung des Grundbuchs
- 4.6 Änderungen des Bodenordnungsplanes und Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren
- 4.7 Information über die Schlussfeststellung
- 5 Übergangs- und Schlussvorschriften
- 5.1 Übergangsregelung
- 5.2 Aufzuhebender Erlass
- Anlage 1 Übersicht des Daten- und Informationsaustausches
- Anlage 2 Vermessungsschriften für Neuvermessungsgebiete
- Anlage 3 Muster eines Nummernrisses
- Anlage 4 Muster einer Koordinatenliste aus DAVID
- Anlage 5 Muster einer Koordinatenliste aus LEFIS

1

#### Allgemeines

1.1

#### Geltungsbereich

Der Erlass gilt für die Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden, der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – im Folgenden Bodenordnungsverfahren – genannt.

1.2

#### Kosten- und Abgabenfreiheit

Maßnahmen, die der Durchführung von Bodenordnungsverfahren dienen, sind nach § 108 des Flurbereinigungsgesetzes und dem Gesetz über Kosten- und Abgabenfreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701) ge-

ändert worden ist, frei von Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten.

#### 1 2

#### Arten der Datenübermittlung

Im Rahmen der Zusammenarbeit anlässlich von Bodenordnungsverfahren findet eine regelmäßige Datenübermittlung zwischen den Behörden statt. In den Nummern 2 bis 4 werden der Inhalt und der Zeitpunkt der Datenübermittlung beschrieben. Weitere Angaben zur Datenübermittlung, insbesondere zur digitalen Datenübermittlung, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

#### 1.4

#### Vermessungstechnische Arbeiten

Vermessungstechnische Arbeiten im Rahmen von Bodenordnungsverfahren sind nach dem Vermessungs- und Katastergesetz vom 21. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und den zugehörigen Verordnungen und Erlassen auszuführen.

Zur Aktualisierung der Geobasisdaten nach § 1 Absatz 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes informiert die Flurbereinigungsbehörde die Katasterbehörde unmittelbar über ihr bekannt gewordene, bedeutsame Änderungen der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie; dieses sind insbesondere von Dritten veranlasste Veränderungen an Straßen, Wegen und Gewässern. Außerdem stellt die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde zeitnah alle in ihrem Besitz befindlichen Fernerkundungsdaten, insbesondere Bildflug- und Laserscandaten unentgeltlich zur Verfügung.

#### 1.5

#### Mitvermessung von Ortslagen

Die Entscheidung über die Zuziehung von Ortslagen erfolgt in Abhängigkeit von den Zielen des Bodenordnungsverfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde. Dabei sind auch die sich aus § 1 Absatz 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes ergebenden Anforderungen an das Liegenschaftskataster zu beachten. Zur wirtschaftlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann es geboten sein, die Ortslage in das Neuvermessungsgebiet einzubeziehen. Da in diesem Fall nicht ausschließlich bodenordnerische Ziele verfolgt werden, erhält die Teilnehmergemeinschaft zur Vergabe dieser Vermessungsarbeiten Zuschüsse im Rahmen der für überörtliche Aufgaben der Kataster- und Vermessungsverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Mittel werden in Form von Pauschsätzen durch die Flurbereinigungsbehörde als Zuschüsse zu den Ausführungskosten im Sinn des § 105 des Flurbereinigungsgesetzes gezahlt. Der Pauschsatz beträgt 150 Euro je Gebäudebesitzung und 650 Euro je Hektar unbebauter Fläche in der Ortslage. Als Gebäudebesitzung gilt jedes mit einem oder mehreren Gebäuden im Sinn von § 11 Absatz 3 des Vermessungs- und Katastergesetz bebautes Flurstück.

Die Flurbereinigungsbehörden ermitteln den entsprechenden Bedarf und melden diesen spätestens 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Zuschüsse zur Auszahlung kommen, bei dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium an.

#### 1.6

#### Bereitstellung landeseinheitlicher Katalogobjekte

Die für die Landesvermessung zuständige Behörde stellt der oberen Flurbereinigungsbehörde landeseinheitliche Katalogobjekte bereit. Änderungen der Organisation oder der Behördenbezeichnungen der Flurbereinigungsbehörden teilt die obere Flurbereinigungsbehörde der für die Landesvermessung zuständigen Behörde schnellstmöglich mit. Die für die Landesvermessung zuständige Behörde führt im Einvernehmen mit der oberen Flurbereinigungsbehörde neue Katalogobjekte für die Dienststellen der Flurbereinigungsbehörden ein.

#### 1.7

#### Steuerrechtliche Grundsätze

Erwerbsvorgänge in Bodenordnungsverfahren unterliegen der Grunderwerbsteuer, soweit sie nicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a oder § 3 Num-

mer 1 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, von der Besteuerung ausgenommen sind.

#### 1.7.1

# Grunderwerbsteuerfreie und nicht grunderwerbsteuerbare Vorgänge

Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gilt für Landabfindungen nach dem Flurbereinigungsgesetz

- § 44 Absatz 1 (wertgleiche Landabfindung),
- § 44 Absatz 3 (unvermeidbare Mehrausweisungen),
- § 44 Absätze 6 und 7 (Austausch in einem anderen Bodenordnungs- oder Umlegungsverfahren),
- § 48 (Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum),
- § 49 Absatz 1 beziehungsweise § 73 (Ausgleich für aufgehobene beziehungsweise in Land abzufindende Rechte an einem Grundstück),
- § 50 Absatz 4 (nicht unter § 50 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes fallende wesentliche Grundstücksbestandteile) und
- § 103 b Absatz 1 (wertgleicher Grundstückstausch einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen)

sowie unentgeltliche Landzuteilungen nach dem Flurbereinigungsgesetz,

- § 40 (nur für gemeinschaftliche Anlagen nach § 39 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes) und
- § 42 Absatz 2 Satz 2 (gemeinschaftliche Anlagen).

Der Verzicht auf Landabfindung nach § 52 des Flurbereinigungsgesetzes zugunsten der Teilnehmergemeinschaft ist kein Rechtsvorgang im Sinn von § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes und unterliegt daher nicht der Grunderwerbsteuer. Dies gilt auch für Verzichtserklärungen zugunsten Dritter, selbst wenn der Dritte im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung bis zur Neuverteilung eine Einweisung in Besitz und Nutzung erhält. Es findet hierdurch kein Übergang der Verwertungsbefugnis im Sinn von § 1 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes statt, daher ist erst die Landzuteilung an den Dritten steuerpflichtig. Entsprechendes gilt bei der Zustimmung eines Siedlungsunternehmens nach § 55 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes, ihm zustehendes Abfindungsland Siedlern zuzuteilen.

#### 1.7.2

#### Grunderwerbsteuerpflichtige Vorgänge

Grunderwerbsteuerpflichtig sind im Fall der Überschreitung der Freigrenze nach  $\S$  3 Nummer 1 des Grunderwerbsteuergesetzes

- a) privatrechtliche Erwerbsvorgänge, auch nach § 26 c Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (Bodenbevorratung durch einen Verband der Teilnehmergemeinschaft oder andere Stelle), sowie
- b) Landzuteilungen nach dem Flurbereinigungsgesetz,
  - § 40 (soweit keine gemeinschaftlichen Anlagen nach § 39 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes),
  - § 54 Absatz 2 (Zuteilung von Land, das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigt wird),
  - § 55 Absatz 1 (Zuteilung von Land an Siedler) und
  - § 88 Nummer 4 (Zuteilung von Land an den Unternehmensträger).

#### 1.7.3

#### Zeitpunkt der Entstehung der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer entsteht mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach § 61 oder § 63 des Flurbereinigungsgesetzes bestimmten Zeitpunkt, zu dem der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt.

#### 2

# Zusammenarbeit vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens

Die Flurbereinigungsbehörde übermittelt der Katasterbehörde zur Vorbereitung eines Bodenordnungsverfahrens die Abgrenzung des geplanten Verfahrensgebietes. Die Katasterbehörde stellt daraufhin der Flurbereinigungsbehörde für den Untersuchungsraum die erforderlichen Bestandsdaten zur Verfügung. Änderungen der Liegenschaftsdaten werden, nach Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde, mitgeteilt.

3

# Zusammenarbeit nach der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens

3.1

#### Übermittlung der Verfahrensanordnung

#### 3.1.1

#### Handlungen der Flurbereinigungsbehörde

Spätestens mit der Bestandskraft der Verfahrensanordnung übermittelt die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde, dem Grundbuchamt, dem Finanzamt und der für die Landesvermessung zuständigen Behörde, den Einleitungsbeschluss.

Die Flurbereinigungsbehörde übermittelt der Katasterbehörde und dem Grundbuchamt zusätzlich zur Abschrift des Einleitungsbeschlusses Daten zum Verfahrensgebiet für die Übernahme ins Liegenschaftskataster und in das Grundbuchverfahren.

#### 2 1 2

#### Handlungen der Katasterbehörde

Die Katasterbehörde übernimmt daraufhin die Verfahrensgrenze in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); das Verfahrensgebiet wird als ein Objekt gebildet. Ergänzend richtet sie ein Verfahren zur Bestandsdatenaktualisierung ein und stellt anschließend der Flurbereinigungsbehörde die erforderlichen Bestandsdaten einschließlich der Verfahrensgrenze zur Verfügung.

Ab diesem Zeitpunkt stellt die Katasterbehörde sicher, dass die Geometrie des Verfahrensgebietes (Linien und Punkte) identisch mit den Geometrien der Flurstücksgrenzen (Grenzpunkten, Splittpunkte und Grenzlinien) bleibt, durch deren Flurstücke das Verfahrensgebiet definiert wird; bei Homogenisierungen ist das Objekt des Verfahrensgebietes entsprechend durch die Katasterbehörde anzupassen.

#### 3.2

# Abstimmung zwischen Kataster- und Flurbereinigungsbehörde

Unmittelbar nach der Verfahrensanordnung stimmen sich die Flurbereinigungs- und die Katasterbehörde über ihre Zusammenarbeit ab. Das schriftliche Abstimmungsergebnis beinhaltet mindestens Aussagen über

- 1. den geplanten technischen Ablauf,
- 2. Detailfragen des Datenaustausches, insbesondere die Zeitpunkte und die Bereitstellung von Daten,
- 3. die Zusammenarbeit bei Gebäudeeinmessungen im alten Bestand,
- den Umfang und die Abgrenzung der Neuvermessung,
- 5. die Reservierung der Flur- und Punktnummern,
- 6. die Übermittlung von Daten der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie,
- die geplanten Zeitpunkte der Besitzeinweisung, der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und des Eintritts des neuen Rechtszustandes und
- 8. die zu Punkt 1 bis 7 jeweilig verantwortlichen Personen und deren Vertretung.

Die getroffenen Vereinbarungen sind – soweit nicht bereits umgesetzt – jährlich von den Verantwortlichen zu prüfen.

#### 3 3

# Zuziehung oder Ausschluss von Flurstücken zum Verfahrensgebiet

Spätestens mit der Bestandskraft der Verfahrensänderung übermittelt die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt den Änderungsbeschluss; die für die Landesvermessung zuständige Behörde ist jedoch nur bei erheblichen Gebietsveränderungen zu informieren. Die Flurbereinigungsbehörde übermittelt der Katasterbehörde und dem Grundbuchamt zusätzlich Daten zum Verfahrensgebiet für die Übernahme ins Liegenschaftskataster und in das Grundbuchverfahren. Die Katasterbehörde handelt anschließend wie in Nummer 3.1.2 beschrieben.

#### 3.4

# Benachrichtigung über Veränderungen in den öffentlichen Büchern

Die Katasterbehörde und das Grundbuchamt teilen der Flurbereinigungsbehörde laufend die Veränderungen im Liegenschaftskataster grundsätzlich bis zur Schlussfeststellung und im Grundbuch bis zur Berichtigung des Grundbuches mit. Die Flurbereinigungsbehörde kann nach dem Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters auf weitere Benachrichtigungen über Veränderungen nach § 12 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes verzichten.

#### 3.5

#### Durchführung des Wertermittlungsverfahrens

Ist im Bodenordnungsverfahren eine Wertermittlung erforderlich, soll das zuständige Finanzamt die Flurbereinigungsbehörde bei der Wertermittlung im Wege der Amtshilfe durch einen Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) des Finanzamtes weitgehend unterstützen. Die Flurbereinigungsbehörde und das Finanzamt stimmen sich frühzeitig, möglichst ein Jahr im Voraus, über den Zeitpunkt, den Umfang der Mitwirkung und die jeweils verantwortlichen Ansprechpartner ab.

#### 3.5.1

# Verfahren bei Durchführung der Wertermittlung durch das Finanzamt

Wirkt das Finanzamt durch einen ALS bei der Wertermittlung mit, erfolgt eine Abstimmung über

- die Verwendbarkeit der vorliegenden Bodenschätzung.
- die Mitwirkung bei der Aufstellung des Wertermittlungsrahmens,
- die Festlegung der Musterlöcher des Wertermittlungsrahmens,
- 4. die örtliche Durchführung einer Wertermittlung,
- 5. die Vorstellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsabschlusstermin) und
- die Mitwirkung bei der Behebung von Einwendungen.

Zur Vorbereitung der örtlichen Wertermittlung stellt die Katasterbehörde dem Finanzamt auf dessen Anforderung einen aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster einschließlich der Bodenschätzung zur Verfügung.

Nach Durchführung und Auswertung der örtlichen Wertermittlung übersendet das Finanzamt der Flurbereinigungsbehörde die ermittelten Abweichungen zur im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Bodenschätzung.

#### 3.5.2

# Verfahren bei Durchführung der Wertermittlung durch einen externen Sachverständigen

Wird die Wertermittlung durch einen externen Sachverständigen durchgeführt, lädt die Flurbereinigungsbehörde das Finanzamt mindestens zur Einleitung der Wertermittlung, der Festlegung der Musterlöcher des Wertermittlungsrahmens und der Vorstellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsabschlusstermin) ein.

#### 3.6

# Vermessungstechnische Behandlung der Grenze eines Neuvermessungsgebietes

Neuvermessung im Sinn dieses Erlasses ist die vollständige katastertechnische Erneuerung eines zusammen-hängenden Gebietes im Rahmen der Bodenordnung Entsprechend der §§ 19 bis 22 des Vermessungs- und Katastergesetzes und der §§ 16 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW S. 462), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551) geändert worden ist, stellt die Flurbereinigungsbehörde sicher, dass die Grenze des Neuvermessungsgebietes (Neuvermessungsgrenze) möglichst vor der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse, spätestens jedoch vor der Rechtskraft des Bodenordnungsplans festgestellt, abgemarkt und in Koordinatenkatasterqualität vorliegend in das Liegenschaftskataster übernommen ist. Die Neuvermessungsgrenze beinhaltet auch Grenzpunkte von einseitig abgehenden Flurstücksgrenzen. Die Katasterbehörde übersendet der Flurbereinigungsbehörde die in das Liegenschaftskataster übernommenen Ergebnisse.

Je nach Qualität des Liegenschaftskatasters ist nach Auswertung des Katasternachweises für einzelne Teile der Grenze (Grenzabschnitte) wie folgt zu verfahren:

#### 3.6.1

#### Nicht festgestellte Grenzabschnitte

Nicht festgestellte Grenzabschnitte sind festzustellen und abzumarken. Unverzüglich nach Abschluss der örtlichen Arbeiten sind die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen an der Neuvermessungsgrenze in Vermessungsschriften zu dokumentieren und schnellstmöglich bei der Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

#### 3.6.2

# Festgestellte Grenzabschnitte ohne Koordinatenkatasterqualität

Festgestellte Grenzabschnitte, deren Koordinaten nicht den Anforderungen eines Koordinatenkatasters genügen, sind zu untersuchen. Für ihre Grenzpunkte wird das Koordinatenkataster hergestellt, Abmarkungsmängel sind zu beheben. Unverzüglich nach Abschluss der örtlichen Arbeiten sind die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen an der Neuvermessungsgrenze in Vermessungsschriften zu dokumentieren und schnellstmöglich bei der Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

#### 3.6.3

# Festgestellte Grenzabschnitte in Koordinatenkatasterqualität

Festgestellte Grenzabschnitte, deren Koordinaten den Anforderungen eines Koordinatenkatasters genügen, sind spätestens im Rahmen der Neuvermessung zu untersuchen. Abmarkungsmängel sind zu beheben. Die Ergebnisse werden bei der Katasterbehörde als Bestandteile des Bodenordnungsplanes eingereicht.

#### 3.6.4

#### Grenzabschnitte mit unzulässigen Abweichungen

Ergeben sich an Grenzabschnitten unzulässige Abweichungen nach den Katastervorschriften, so sind diese aufzuklären und unverzüglich als ergänzende Vermessungsschriften der Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

#### 3.6.5

#### Grenzabschnitte an Gewässern

Bilden Gewässer die Neuvermessungsgrenze, sind diese unter Beachtung der Sonderregelungen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen an Gewässern zu behandeln. Die Vermessungsschriften sind schnellstmöglich der Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

#### 3.6.6

#### Grenzabschnitte an Flächen des Gemeinbedarfs

Schließen sich unmittelbar an das Neuvermessungsgebiet Flächen des Gemeinbedarfs an und unterliegen diese Flächen ebenfalls dem Bodenordnungsverfahren, kann zur Reduzierung des Vermessungsaufwandes an der Neuvermessungsgrenze im Einvernehmen mit der

Katasterbehörde auf die Maßnahmen nach den Nummern 3.6.1 bis 3.6.4 verzichtet werden. Die Koordinaten der Grenzpunkte in der Neuvermessungsgrenze werden in diesem Fall als Sollkoordinaten durch den Bodenordnungsplan erzeugt.

#### 3 6 7

#### Übergangsregelung für die Vorbereitung der Katasterberichtigung ohne die Nutzung des Landentwicklungsfachinformationssystems LEFIS

Nach der Übernahme der Fortführungsvermessungen nach den Nummern 3.6.1 bis 3.6.5 stellt die Katasterbehörde sicher, dass Splittpunkte in der Neuvermessungsgrenze mit einer Genauigkeit von Wurzel(2) mm in der Grenzlinie liegen. Bei Festlegungen von Grenzpunkten nach Nummer 3.6.6 stellt die Katasterbehörde sicher, dass Splittpunkte in den übrigen Grenzen der Gemeinbedarfsflächen (nicht Neuvermessungsgrenze) mit einer Genauigkeit von Wurzel(2) mm in der Grenzlinie liegen.

#### 3.7

# Mitteilung über Landverzichtserklärungen nach § 52 des Flurbereinigungsgesetzes

Unverzüglich nach der Annahme einer Landverzichtserklärung nach § 52 des Flurbereinigungsgesetzes ersucht die Flurbereinigungsbehörde das Grundbuchamt um die Eintragung eines Verfügungsverbotes nach § 52 Absatz 3 des Flurbereinigungsgesetzes. Das Grundbuchamt teilt der Flurbereinigungsbehörde die Eintragung mit.

Außerdem übermittelt die Flurbereinigungsbehörde eine Mitteilung über den wirtschaftlichen Übergang des Grundstücks an das Finanzamt für den Bewertungsvorgang. Nach Auszahlung einer Geldabfindung nach § 53 des Flurbereinigungsgesetzes übersendet die Flurbereinigungsbehörde eine Mitteilung an das Finanzamt für die Veranlagung.

#### 3.8

# Information über die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Flurbereinigungsbehörde teilt der Katasterbehörde die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 des Flurbereinigungsgesetzes und die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes nach § 59 des Flurbereinigungsgesetzes mit.

Nach der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes stimmt sich die Flurbereinigungsbehörde frühzeitig mit der Katasterbehörde über den technischen Verfahrensablauf zur Vorbereitung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters gemäß Nummer 3.11 ab.

#### 3.9

# Bereitstellung von Daten der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie

Die von der Flurbereinigungsbehörde zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens erhobenen Daten zur tatsächlichen Nutzung und zur charakteristischen Topographie werden der Katasterbehörde unmittelbar nach Ausbau und Aufmessung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen übermittelt. Zusätzliche Bereitstellungen werden je nach Dauer des Bodenordnungsverfahrens und unter Beachtung von § 1 Absatz 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes zwischen den Behörden abgestimmt.

#### 3.10

#### Information für die Bodenschätzung

Die Flurbereinigungsbehörde übersendet dem Finanzamt nach der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes nach § 59 des Flurbereinigungsgesetzes die Zuteilungskarte.

Hat das Finanzamt durch einen ALS bei der Wertermittlung mitgewirkt, erstellt es auf der Grundlage der Zuteilungskarte eine Schätzungskarte nach § 10 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1508) geändert worden ist (BodSchätzG), und schließt die Nachschätzung nach § 11 des Bodenschätzungsgesetzes formal ab.

Ist die Wertermittlung für das Bodenordnungsverfahren durch einen externen Sachverständigen erfolgt, ist eine Nachschätzung nach § 11 des Bodenschätzungsgesetzes vom Finanzamt durchzuführen.

#### 3.11

# Information über den Erlass der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung

#### 3.11.1

#### **Allgemeine Information**

Unverzüglich nach Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 des Flurbereinigungsgesetzes übersendet die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt (in doppelter Ausführung: ein Exemplar für den Grunderwerbssteuer- und für den Bewertungsvorgang) eine beglaubigte Abschrift des Verwaltungsaktes und teilt darin den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes mit.

Nach dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes können rechtswirksame Verfügungen nur noch über die im Bodenordnungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke getroffen werden.

#### 3.11.2

#### Ergänzende Information an das Katasteramt

Zudem übersendet die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde zur Vorbereitung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters

- die erforderlichen Bestandsdaten (einschließlich Kataster- und Pseudoblätter mit Eigentümerdaten) und
- die Vermessungsschriften.

Im Fall der vorzeitigen Ausführungsanordnung übermittelt die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde zusätzlich die Flurstücksnummern der mit Rechtsbehelfsverfahren belegten Flurstücke.

Der Umfang und die Ausgestaltung der Vermessungsschriften richten sich nach den Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Fortführungsvermessungen. Hiervon ausgenommen sind die Vermessungsschriften für Neuvermessungsgebiete, die nach den Anlagen 2 bis 5 zu erstellen und zu übermitteln sind.

Sollte im Einzelfall die Bearbeitung der Daten und Schriften für die Neuvermessungsgebiete noch nicht abgeschlossen sein, informiert die Flurbereinigungsbehörde die Katasterbehörde und stimmt sich mit ihr über den Zeitpunkt der Übersendung der Daten und Vermessungsschriften ab. Das Abstimmungsergebnis ist den Vereinbarungen nach Nummer 3.2 hinzuzufügen.

#### 4

# Zusammenarbeit nach Eintritt des neuen Rechtszustan-

#### 4.1

#### Fortführung des Flurbereinigungsplanes als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung

Sollte zwischen dem Eintritt des neuen Rechtszustandes und dem abgestimmten Termin für das Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters eine Liegenschaftsvermessung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1, 2 und 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes mit Auswirkungen auf den Flurstücksbestand stattfinden, übernimmt die Flurbereinigungsbehörde diese Liegenschaftsvermessung von der Vermessungsstelle in den Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung (§ 81 FlurbG). Im Rahmen der späteren Berichtigung des Liegenschaftskatasters übersendet die Flurbereinigungsbehörde dann dem Katasteramt ausschließlich die Daten und Schriften des fortgeführten Flurbereinigungsplanes. Eine Historisierung der nach dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung genannten Zeitpunkt entstandenen Flurstücke findet in ALKIS nicht statt. Die Flurbereinigungsbehörde stellt sicher, dass die Daten und Schriften, welche dem Grundbuchamt zur Berichtigung des Grundbuches zur Verfügung gestellt werden (siehe Nummer 4.5), in den redundanten Attributen inhalts-

gleich zu den Daten und Schriften zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind.

#### 4.2

#### Vorzeitige Berichtigung des Grundbuches

Sollte im unter Nummer 4.1 beschriebenen Zeitraum zwischen dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung genannten Zeitpunkt und dem Ersuchen um Berichtigung der öffentlichen Bücher ein Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eine vorzeitige Berichtigung des Grundbuches nach § 82 des Flurbereinigungsgesetzes beantragen, ersucht die Flurbereinigungsbehörde das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuches für die betroffene Ordnungsnummer. Die Flurbereinigungsbehörde gibt der Katasterbehörde eine Information über die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Das Grundbuchamt übersendet der Flurbereinigungsbehörde und der Katasterbehörde eine entsprechende Eintragungsnachricht. Die Übernahme der vorzeitigen Berichtigung des Grundbuches erfolgt im Liegenschaftskataster erst nach der Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach Nummer 4.3.

#### 4.3

#### Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Unverzüglich nach Eintritt des neuen Rechtszustandes oder zum abgestimmten Termin nach Nummer 3.11 letzter Absatz ersucht die Flurbereinigungsbehörde die Katasterbehörde um Berichtigung des Liegenschaftskatasters auf Basis der unter Nummer 3.11 übermittelten Daten und bescheinigt mit dem Ersuchen die Eignung und Richtigkeit der Vermessungsschriften nach den Katastervorschriften.

Nach Eingang des Ersuchens berichtigt die Katasterbehörde das Liegenschaftskataster und kennzeichnet gegebenenfalls die mit einem Rechtsbehelfsverfahren belegten Flurstücke (siehe auch Nummer 3.11). Für diese Flurstücke erfolgt die Berichtigung des Liegenschaftskatasters nur vorläufig und vorbehaltlich der Entscheidung über den jeweiligen Rechtsbehelf.

Die Katasterbehörde teilt dem Finanzamt die Berichtigung über Fortführungsmitteilungen mit und bestätigt der Flurbereinigungsbehörde die Übernahme.

#### 4.4

# Information des Finanzamtes und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Zur (vorzeitigen) Berichtigung der Grundbücher nach § 79 oder § 82 des Flurbereinigungsgesetzes übermittelt die Flurbereinigungsbehörde zunächst dem Finanzamt die nach § 80 oder § 82 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlichen Unterlagen, jedoch ohne Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches (in doppelter Ausführung: ein Exemplar für den Grunderwerbsteuer- und für den Bewertungsvorgang). Die Auszüge aus dem Bodenordnungsplan – Grundstücke – sind durch folgende Angaben zu ergänzen:

- die Bezeichnung der für die Grunderwerbsteuer in Betracht kommenden Grundstücke (gegebenenfalls mit dem Vermerk "teilweise"),
- die Größe dieser Grundstücke, die Höhe des festgesetzten Geldbetrages und der eventuelle Wert sonstiger Gegenleistungen und
- die Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zuteilung (auch bei unentgeltlichen Zuteilungen).

Die Angaben über die steuerpflichtigen Zuteilungen, Mehrausweisungen und sonstigen Erwerbsvorgänge sind unsaldiert und ohne Abzug eventueller Flächenabgänge, Minderausweisungen und ähnlichem mitzuteilen. Ferner ist eine Auflistung nach Ordnungsnummern über die für die Grunderwerbsteuer bedeutsamen Vorgänge beizufügen; diese Auflistung tritt an die Stelle der amtlich vorgeschriebenen Veräußerungsanzeige.

Ist die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland Beteiligter, sind die Unterlagen um die Angabe der örtlichen Behörde, die die Gebietskörperschaft im Bodenordnungsverfahren vertritt, sowie deren Anschrift zu ergänzen.

Das Finanzamt übermittelt der Flurbereinigungsbehörde die Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

#### 4.5

#### Berichtigung des Grundbuchs

Die Flurbereinigungsbehörde ersucht das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuches.

Mit dem Ersuchen um Berichtigung des Grundbuches übermittelt die Flurbereinigungsbehörde dem Grundbuchamt Daten zur Aufhebung der Flurbereinigungskennung für die unveränderten Flurstücke.

Nach Berichtigung des Grundbuches übersendet das Grundbuchamt der Flurbereinigungsbehörde die Eintragungsnachrichten und stellt der Katasterbehörde Daten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bereit.

#### 4.6

# Änderungen des Bodenordnungsplanes und Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren

Bei Änderungen des Bodenordnungsplanes nach § 64 oder § 132 des Flurbereinigungsgesetzes und nach Unanfechtbarkeit der Entscheidungen über die mit einem Rechtsbehelfsverfahren belegten Flurstücke handeln die Behörden entsprechend den vorherigen Abschnitten.

#### 4 7

#### Information über die Schlussfeststellung

Die Flurbereinigungsbehörde informiert die Katasterbehörde, das Grundbuchamt, das Finanzamt und die für die Landesvermessung zuständige Behörde über die Bestandskraft der Schlussfeststellung.

#### 5

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### 5.1

#### Übergangsregelung

Das Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt für Bodenordnungsverfahren, die noch nicht im Lagebezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung bearbeitet werden, in dem der Bearbeitung zugrunde liegenden Bezugs- und Abbildungssystem. Zusätzlich stellt die Flurbereinigungsbehörde übernahmefähige Koordinaten im Lagebezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung zur Verfügung. Über die technische Migration der Daten in ALKIS stimmen sich die Katasterbehörde und die Flurbereinigungsbehörde ab.

#### 5.2

#### Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, frühestens jedoch am 1. April 2016.

#### Anlage 1 – Übersicht des Daten- und Informationsaustausches

Datenformate zum Datenaustausch zwischen den Behörden

Nummer (Kurzbeschrei- bung)	Abgebende Behörde	Empfangende Behörde	Inhalt	Abgabe über definierte Daten- schnittstelle	DV-System	Schnittstellenbeschreibung / Form des Do- kuments
1.4 (Vermessungs- techn. Arbeiten)	Flurbereinigungs- behörde	Katasterbehörde	bedeutsame Änderungen der tatsächli- chen Nutzung und der charakteristi- schen Topographie im Flurbereini- gungsgebiet	nein		formloses Anschreiben
1.6 (Bereitstellung landeseinheitl. Katalogdaten)	Landesvermes- sungsbehörde	obere Flurbereini- gungsbehörde	Landeseinheitliche Katalogdaten	ja	ALKIS	NAS (AX_Nutzerbezogene- bestandsdatenaktualisierung_NBA)
	Flurbereinigungs-		Potentielle Zielkulisse eines Bodenord-		DAVID	NAS-ERH (Flurb)
2 (Vorarbeiten)	behörde	Katasterbehörde	nungsverfahren	ja	LEFIS	NAS (Polygon mit Definitionen eines NBA- Verfahrens)
	Katasterbehörde	Flurbereinigungs- behörde	Bestandsdaten für die potentielle Zielkulisse eines Bodenordnungsverfahrens	ja	ALKIS	NAS (AX_Nutzerbezogene- bestandsdatenaktualisierung_NBA)
		Katasterbehörde, Grundbuchamt, Finanzamt Landesvermessungs- behörde	Einleitungsbeschluss	nein		Abschrift des Einleitungsbeschlusses
3.1	Flurbereinigungs- behörde (3.1.1)		Verfahrensgebiet	ja	DAVID / LEFIS	NAS (AX_BauRaumOder-Bodenordnungsrecht)
(Verfahrens- anordnung)	(,	Katasterbehörde			DAVID	[nicht erforderlich]
, 			Abgrenzung des NBA-Verfahrens	ja	LEFIS	NAS (Polygon mit Definitionen eines NBA- Verfahrens)
		Grundbuchamt	Kennzeichnung der betroffenen Flurstücke	ja	ABOwin / LEFIS	WLDGGB, Fortführungsart 52 mit Bemerkung zum Verfahren 12
	Katasterbehörde (3.1.2)	Flurbereinigungs- behörde	Bestandsdaten für das Bodenordnungsverfahrens	ja	ALKIS	NAS (AX_Nutzerbezogene- bestandsdatenaktualisierung_NBA)
		Katasterbehörde, Grundbuchamt, Finanzamt (ggf. Landesvermes- sungsbehörde)	Änderungsbeschluss	nein		Abschrift des Änderungsbeschlusses
			V- f-h	:_	DAVID	NAS (AX_BauRaumOder-Bodenordnungsrecht)
3.3	Flurbereinigungs-	Katasterbehörde	Verfahrensgebiet	ja	LEFIS	NAS (AX_BauRaumOder-Bodenordnungsrecht)
(Veränderung des Verfahrensge- biets)	behörde		Abgrenzung des NBA-Verfahrens	ja	DAVID / LEFIS	NAS (Polygon mit Definitionen eines NBA- Verfahrens)
		Course discrete a set	Kennzeichnung der betroffenen Flur- stücke	ja	ABOwin / LEFIS	WLDGGB, Fortführungsart 52 mit Bemerkung zum Verfahren 12
		Grundbuchamt	Löschung der Kennzeichnung der ausgeschlossenen Flurstücke	ja	ABOwin / LEFIS	WLDGGB, Fortführungsart 52 mit Bemerkung zum Verfahren 10
	Katasterbehörde	Flurbereinigungs- behörde	Bestandsdaten für das Bodenordnungsverfahrens	ja	ALKIS	NAS (AX_Nutzerbezogene- bestandsdatenaktualisierung_NBA)
3.4	Katasterbehörde	Flurbereinigungs-	Veränderungen im Liegenschaftskata-	nein	ALKIS => DAVID	Fortführungsnachweis NRW und Koordinatenliste
(Benachrichtigung über Veränderun- gen in den öffent-	Katasterberiorde	behörde	ster	ja	ALKIS => LEFIS	NAS (AX_Nutzerbezogene- bestandsdatenaktualisierung_NBA)
lichen Büchern)	Grundbuchamt	Flurbereinigungs- behörde	Veränderungen im Grundbuch	nein		Veränderungsmitteilung
3.5.1 (Überprüfung der	Katasterbehörde	Finanzamt	Bestandsdatenauszug der Liegen- schaftskarte einschließlich AX_Bodenschaetzung	ja	ALKIS	NAS
Bodenschätzung)	Finanzamt	Flurbereinigungs- behörde	die ermittelten Abweichungen zur im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Bodenschätzung	ja	Caigos-GIS	shape
	Flurbereinigungs-	Katasterbehörde	Dokumentation der Vermessungsergebnisse	nein		Vermessungsschriften nach Vorgaben der Verwaltungsvorschriften für Liegenschaftsver- messungen
3.6 (Feststellung der Verfahrens- bzw.	behörde		Punktdaten des Vermessungsergebnisse	ja	DAVID / LEFIS	NAS-ERH (Stufe 1)
Neuvermes- sungsgebiets- grenze)	Katasterbehörde	Flurbereinigungs- behörde	Veränderungen im Liegenschaftskata-	nein	ALKIS => DAVID	Fortführungsnachweis NRW und Koordinatenliste
	Tracaster Delitor de		ster	ja	ALKIS => LEFIS	NAS (AX_Nutzerbezogene- bestandsdatenaktualisierung_NBA)

		1			1	•
Nummer (Stichwort)	Abgebende Behörde	Empfangende Behörde	Inhalt	Abgabe über definierte Schnittstelle	DV-System	Schnittstellenbeschreibung / Form des Do- kuments
3.7 (Landverzichtser-	Flurbereinigungs- behörde	Grundbuchamt	Eintragung eines Verfügungsverbotes nach § 52 Absatz. 3 FlurbG	nein		Ersuchen um Eintragung eines Verfügungsverbotes
klärung nach § 52 FlurbG)	benorde	Finanzamt	Mitteilung über den wirtschaftlichen Übergang des Grundstücks	nein		Form nach Mitteilungsverordnung
3.8	Florida a salada a s		Delegation described		DAVID / ABOwin	formloses Anschreiben
(Besitzeinweisung)	Flurbereinigungs- behörde	Katasterbehörde	Bekanntgabe der vorläufigen Besitzein- weisung	ja	LEFIS	NAS (AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht, datumBesitzeinweisung)
3.9	Flurbereinigungs-	Katasterbehörde	zur Durchführung des Verfahrens erho- benen Daten zur tatsächlichen Nutzung	io	DAVID	NAS-ERH (Flurb)
(Bereitstellung Topographie)	behörde	Katasterberiorde	und zur charakteristischen Topographie	ja	LEFIS	NAS
3.10	Flurbereinigungs-	Finanzamt	Inhalte der Zuteilungskarte (Inhalte des	ja	DAVID	shape
(Information für die Bodenschät-	behörde		Verzeichnisses nach § 2 Abs. 2 GBO)	,-	LEFIS	NAS
zung)	Finanzamt	Katasterbehörde	Ergebnisse der aktualisierten Boden- schätzung	ja	Caigos-GIS	NAS
		Katasterbehörde, Grundbuchamt, Finanzamt	Mitteilung über den Erlass der (vorzeitige) Ausführungsanordnung	nein		beglaubigte Abschrift der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung
			Inhalte der Zuteilungskarte (Inhalte des	ja	DAVID / ABWwin	NAS-ERH (Flurb)
3.11 (Erlass der Aus-	Flurbereinigungs-		Verzeichnisses nach § 2 Abs. 2 GBO)		LEFIS	NAS (AX_Fortfuehrungsauftrag)
führungsanord- nung)	behörde	Katasterbehörde		nein	DAVID	Formlose Liste
			mit Rechtsmittel belegten Flurstücke	ja	LEFIS	NAS (AX_Flurstueck_Kerndaten, rechtsbehelfs- verfahren = 1)
			Vermessungsschriften	nein		Vermessungsschriften nach Vorgaben der Nummer 3.12
			Berichtigungsersuchen	nein		Unterlagen nach § 82 FlurbG
	Flurbereinigungs- behörde	Grundbuchamt	Bestandsdaten der betroffenen Ord- nungsnummer	ja	ABOwin / LEFIS	WLDGGB, Fortführungsart 32
4.2 (Vorzeitige Grundbuchberich-		Katasterbehörde	Information über die vorzeitige Grund- buchberichtigung	nein		formloses Schreiben
tigung)		Flurbereinigungs- behörde	Bestätigung der Übernahme	nein		Eintragungsnachrichten
	Grundbuchamt	Katasterbehörde	Fortführungsnachricht	ja	SolumSTAR	LBESAS
				nein		Eintragungsnachricht
4.3	Flurbereinigungs- behörde	Katasterbehörde	Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters	nein		formloses Anschreiben
(Katasterberichti- gung)	Kataatarhahärda	Finanzamt	Fortführungsmitteilung	nein		Fortführungsnachweis NRW
,	Katasterbehörde	Flurbereinigungs- behörde	Bestätigung der Übernahme	nein		formloses Anschreiben
4.4 (Anforderung von Unbedenklich-	Flurbereinigungs- behörde	Finanzamt	Anforderung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen	nein		formloses Anschreiben
keitsbescheini- gungen)	Finanzamt	Flurbereinigungs- behörde	Übersendung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen	nein		formloses Anschreiben
			Berichtigungsersuchen	nein		Unterlagen nach § 82 FlurbG
	Flurbereinigungs- behörde	Grundbuchamt	Bestandsdaten der betroffenen Ord- nungsnummer	ja	ABOwin / LEFIS	WLDGGB, Fortführungsart 32
4.5 (Grundbuchbe-			Löschung der Kennzeichnung der betroffenen Flurstücke	ja	ABOwin / LEFIS	WLDGGB, Fortführungsart 52, Bemerkung zum Verfahren 10
richtigung)		Flurbereinigungs- behörde	Bestätigung der Übernahme	nein		Eintragungsnachrichten
	Grundbuchamt	Katasterbehörde	Fortführungsnachrichten	ja	SolumSTAR	LBESAS
			-	nein		Eintragungsnachrichten
4.7 (Schlussfeststellung)	Flurbereinigungs- behörde	Katasterbehörde, Grundbuchamt, Finanzamt Landesvermessungs- behörde	Schlussfeststellung	nein		Abschrift der Schlussfeststellung
		L		l	l .	1

#### Anlage 2 – Vermessungsschriften für Neuvermessungsgebiete

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Fortführungsvermessungen sind von der Flurbereinigungsbehörde in Neuvermessungsgebieten Nummernrisse und Koordinatenlisten als Vermessungsschriften anzufertigen; diese werden jeweils in analoger und digitaler Form (vorzugsweise im Datenformat: "Portable Document Format" (PDF)) erstellt.

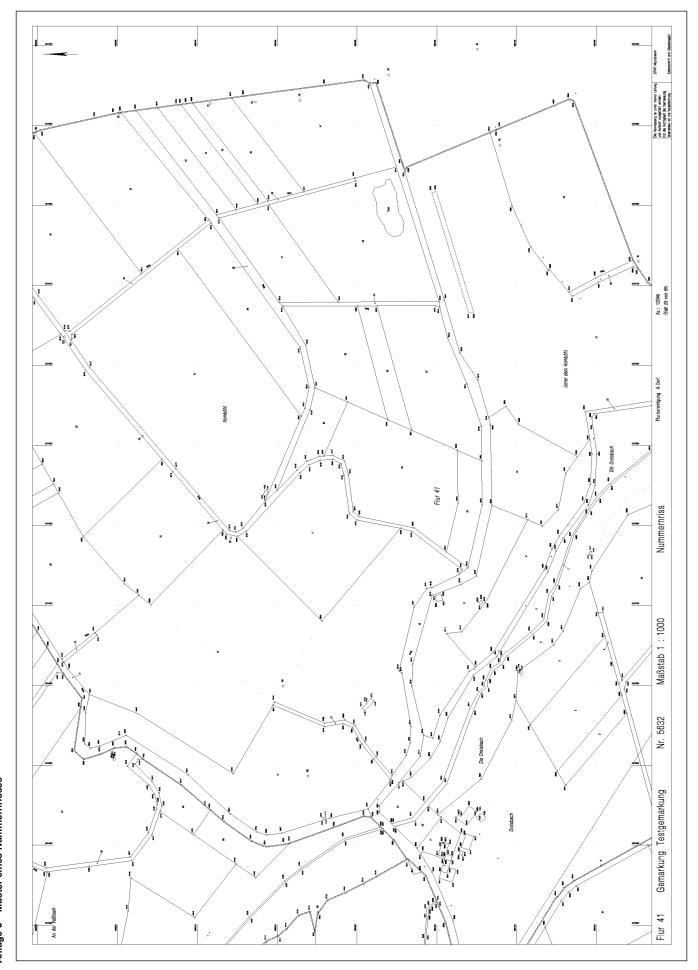
Die <u>Nummernrisse</u> weisen für das Neuvermessungsgebiet in Maßstäben, die jeweils eine eindeutige Zuordnung der Punktnummern gewährleisten, folgende Inhalte nach (vgl. Anlage 3):

- laufende Nummer des Nummernrisses,
- Flurstücke, Fluren und Gemarkungen mit ihren Nummern und Bezeichnungen,
- Gebäudedaten (Gebäudegrundriss, Hausnummer und ggf. Eigenname),
- Vermessungspunkte mit ihrer Punktnummer und
- Straßen-, Gewannen- und sonstige Lagebezeichnungen.

Über das Format der Nummernrisse (DIN A2, DIN A1 oder DIN A0) stimmen sich die Flurbereinigungsund Katasterbehörde ab. Die Ausdrucke müssen die Unterschrift der oder des verantwortlichen Bediensteten mit Amts- bzw. Berufsbezeichnung und das Siegel der Flurbereinigungsbehörde enthalten.

Die Koordinatenlisten sind den Nummernrissen zuzuordnen und weisen folgende Inhalte nach:

Inhalte der Koordinatenliste aus DAVID (Muster vgl. Anlage 4)	Inhalte der Koordinatenliste aus LEFIS (Muster vgl. Anlage 5)
Vermessungsstelle	Vermessungsstelle
Namen des Bodenordnungsverfahrens	AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht, name
Aktenzeichen des Bodenordnungsverfahrens	AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht, bezeichnung
Ausgabedatum	Ausgabedatum
Nummer des Nummernrisses	Nummer des Nummernrisses
Punktkennung	AX_Grenzpunkt, punktkennung
Koordinaten (in ETRS: Ost- und Nordwert, in DHDN: Rechts- und Hochwert)	Koordinaten
Abmarkungsart (VAT)	AX_Grenzpunkt, abmarkung_Marke
Bemerkung zur Abmarkung (BEV)	AX_Grenzpunkt, bemerkungZurAbmarkung
Genauigkeitsstufe	AX_DQPunktort, genauigkeitsstufe



Anlage 3 - Muster eines Nummernrisses

#### Anlage 4 – Muster einer Koordinatenliste aus DAVID

BEZIRKSREGIERUNG XY Seite FLURBEREINIGUNG: A-Dorf

AKTENZEICHEN : 12345 30.03.2011 \_\_\_\_\_\_

Koordinatenliste für Riss Nr.: 23						
Punktkennzeichen	Ostwert (E)	Nordwert (N)	VAT	BEV	LGA	
324755664 1 00537 324755664 2 86442 324755664 2 86444 324755664 2 86444 324755664 2 86044 324755664 2 86002 324755664 2 86003 324755664 2 86047 324755664 2 88054 324755664 2 88054 324755664 1 88070 324755664 1 88071 324755664 1 88072 324755664 1 88073 324755664 1 88073 324755664 1 88073 324755664 1 88073 324755664 1 88073 324755664 1 88073 324755664 1 88076 324755664 1 88078 324755664 1 88080 324755664 1 88090 324755664 1 88090 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099 324755664 1 88099						
324755664 1 00537	32475486.300	5664961.580	000		1	
324755664 1 00539	32475598.700	5664992.890	000		1	
324755664 2 86442	32475174.650	5664751.530	000		1	
324755664 2 86443	32475180.370	5664746.500	000		1	
324755664 2 86444	32475198.140	5664734.830	000		1	
324755664 2 86445	32475197.460	5664733.880	000		1	
324755664 2 88001	32475806.570	5664899.660	000		1	
324755664 2 88002	32475796.960	5664828.710	000		1	
324755664 2 88003	32475792.340	5664830.960	000		1	
324755664 2 88047	32475415.060	5664994.200	000	-0.5	1	
324755664 2 88054	32475433.730	5664933.780	000		1	
324755664 2 88069	32475824.350	5664504.770	000		1	
324755664 1 88070	32475434.970	5664776.990	000		1	
324755664 1 88071	32475413.540	5664746.380	000		1	
324755664 1 88072	32475372.960	5664815.790	000		1	
324755664 1 88073	32475324.290	5664782.070	000		1	
324755664 3 88075	32475434.360	5664775.800	000		1	
324755664 3 88076	32475438.060	5664772.980	000		1	
324755664 3 88077	32475435.640	5664769.790	000		1	
324755664 3 88078	32475448.980	5664759.580	000		1	
324755664 3 88079	32475403.090	5664790.100	000		1	
324755664 3 88080	32475403.980	5664793.360	000		1	
324755664 3 88081	32475402.540	5664793.790	000	-0.4	1	
324755664 3 88082	32475401.650	5664790.500	000		1	
324755664 2 88083	32475942.390	5664614.040	000		1	
324755664 2 88084	32475939.760	5664602.680	000		1	
324755664 2 88085	32475935.080	5664605.890	000		1	
324755664 2 88086	32475907.900	5664608.330	000		1	
324755664 2 88087	32475889.530	5664599.790	000		1	
324755664 2 88088	32475889.280	5664605.620	000		1	
324755664 2 88089	32475851.630	5664607.730	000		1	
324755664 2 88090	32475850.240	5664601.660	000		1	
324755664 2 88091	32475828.750	5664615.760	000		1	
324755664 2 88092	32475825.370	5664610.190	000		1	
324755664 3 88093	32475424.520	5664762.930	000		1	
324755664 3 88094	32475441.570	5664749.910	000		1	
324755664 3 88095	32475414.270	5664763.490	000		1	
324755664 3 88096	32475397.170	5664769.370	000		1	
324755664 3 88097	32475393.020	5664770.700	000		1	
324755664 3 88098	32475388.330	5664772.320	000		1	
324755664 3 88099	32475372.360	5664785.200	000		1	
324755664 3 88100	32475386.450	5664780.780	000		1	
324755664 3 88101	32475389.040	5664788.820	000		1	
324755664 3 88102	32475401.650	5664785.210	000		1	
324755664 3 88103	32475411.010	5664753.790	000		1	
324755664 3 88104	32475393.870	5664759.710	000		i	
324755664 3 88105	32475391.710	5664766.950	000		i	
324755664 2 88106	32475562.680	5664796.150	000		1	
324755664 3 88107	32475387.050	5664768.620	000		1	
324755664 3 88108	32475369.550	5664775.930	000		1	
324755664 3 88109	32475353.630	5664780.830	000		1	
324755664 3 88110	32475387.430	5664798.180	000		1	
324,33664 3 66116	254122011420	3004/30:100	000		-	

## Anlage 5 – Muster einer Koordinatenliste aus LEFIS

Das Muster einer Koordinatenliste wird nach der Einführung von LEFIS zu diesem Erlass genommen.

7817

#### Richtlinie

#### über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – IIB2 – 2090.04.09.05 – vom 8. März 2016

1

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien im Rahmen des LEADER-Ansatzes nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254, SMBl. NRW. 631),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9)
- sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27. Januar 2016 (MBl. NRW. S. 129),

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14. November 2014 (MBl. NRW. S. 676)).

2

#### Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Begleitung und Verwaltung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG), einschließlich des Regionalmanagements sowie der Sensibilisierung und Aktivierung regionaler Akteure.

#### 2.2

Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien durch Lokale Aktionsgruppen zur Verwirklichung eines oder mehrerer Schwerpunkte des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2014 – 2020" durch innovative Projekte und Aktionen, die mindestens einer der Prioritäten

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben,
- Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft,
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind,
- Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft,
- Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

Rechnung tragen und nicht einer im NRW-Programm "Ländlicher Raum 2014-2020" benannten Maßnahme zuzuordnen sind.

#### 2.3

Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß der Nummern 2 bis 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE), soweit sie der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER dienen.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen von ILE und LEADER für den gleichen Zuwendungszweck gegenseitig ausschließen.

#### 2.4

Sonstige nicht flächenbezogene Maßnahmen des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2014 – 2020", welche die Voraussetzungen bestehender Förderrichtlinien erfüllen.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen einer anderen Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen im vorgenannten Sinn und die Gewährung einer Zuwendung aus LEADER für den gleichen Zuwendungszweck gegenseitig ausschließen. Der Zuwendungsempfänger erklärt ausdrücklich, dass keine Fördermittel für den gleichen Zweck aus anderen Förderrichtlinien beantragt wurden oder werden.

#### 2.5

Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit zur Generierung von Synergieeffekten, Förderung innovativer Entwicklungsansätze oder Initiierung und Stärkung von Wirtschaftspartnerschaften mit anderen ländlichen Regionen mit vergleichbaren Ausgangs- und Problemlagen.

#### 2.5.1

Vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben (Anbahnung),

#### 252

Vorhaben der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

#### 2.5.3

Vorhaben der transnationalen Zusammenarbeit mit Regionen in anderen Mitgliedstaaten oder Regionen in Drittländern.

#### 3

#### Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Aufwendungen der LAG) lokale Aktionsgruppen als juristische Personen,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) und 2.5 (Kooperation) natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts,
- bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) entsprechend der einschlägigen Förderrichtlinie.

#### 4

#### ${\bf Z} uwendungsvoraus setzungen$

#### 4.1

Die betreffende LAG muss im Rahmen des LEADER-Auswahlverfahrens vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkannt worden sein.

#### 4.2

Das Projekt dient der Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region und zur Verwirklichung der Ziele einer oder mehrerer der unter Nummer 2.2 genannten Prioritäten.

#### 4.3

Grundlage der Förderung aus LEADER sind die anerkannten regionalen Entwicklungsstrategien der im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens ausgewählten LEADER-Regionen. Die Projektauswahl und Priorisierung der Projekte obliegen der jeweiligen LAG, so dass eine Förderung aus LEADER einen positiven Beschluss der LAG über die Verwendung des regionalen Bewirtschaftungsrahmens für das beantragte Projekt voraussetzt. Hierbei sind auf Ebene der LAG einheitliche diskriminierungsfreie Projektauswahlkriterien anzuwenden.

#### 4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Gesamtfinanzierung der durchzuführenden Maßnahme nachzuweisen. Soweit einnahmeschaffende Infrastrukturen Gegenstand der Förderung sind, ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zudem auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in geeigneter Weise nachzuweisen.

#### 4 5

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen für die beantragten Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich zwölf Jahren ab Fertigstellung nachweisen.

#### 4.6

Im Fall baulicher Vorhaben muss für die zu bewilligende Baumaßnahme vorliegen (soweit zutreffend):

- die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 der Landesbauordnung,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Absatz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung abgegeben hat.

#### 47

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf mit der Umsetzung des Projektes die gemäß der "De-minimis-Regelung" der Europäischen Kommission gewährten Beihilfen von 200 000 Euro insgesamt innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschreiten. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu beachten.

Bei Unternehmen im Agrarsektor gilt statt der vorstehenden Regelung, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 Euro nicht übersteigen darf. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zu beachten.

#### 4.8

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Aufwendungen der LAG) gilt:

#### 4.8.1

LEADER-Mittel müssen durch öffentliche oder diesen gleichgestellte Mittel national öffentlich kofinanziert werden.

#### 482

Das Regionalmanagement ist von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements beauftragte Personen müssen eine hinreichende Qualifikation in Form eines einschlägigen Berufs- oder Studienabschlusses oder durch entsprechende Arbeitserfahrung auf dem Gebiet der Regionalentwicklung nachweisen. Im Rahmen der Antragstellung ist zuzusichern, ein Regionalmanagement mindestens im Umfang von 1,5 Vollzeitarbeitskräften einzurichten und dieses mindestens bis zum 31. Dezember 2022 aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist zudem zuzusichern, bis zum 31. Dezember 2023 ein Regionalmanagement im angemessenen Umfang vorzuhalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind.

#### 4.9

Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Kooperation) gilt:

#### 4.9.1

Die der Kooperation zugrunde liegenden ländlichen Gebiete müssen eine vergleichbare Ausgangs- und Problemlage und hinsichtlich der regionalen Entwicklungsstrategien ähnliche thematische Leitlinien aufweisen; die inhaltlichen Zielsetzungen einer Kooperation sind im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung darzulegen.

#### 4.9.2

Für Maßnahmen nach Nummer 2.5.1 (Anbahnung von Kooperationen) gilt:

Die LAG muss die Umsetzung eines konkreten Projektes vorsehen und dessen Ziele und Charakter beschreiben; die vorbereitenden Maßnahmen müssen unmittelbar der Anbahnung eines solchen Projektes dienen. Die Anbahnung ist dabei aber ergebnisoffen, eine spätere tatsächliche Umsetzung im Rahmen eines Kooperationsprojektes ist keine Zuwendungsvoraussetzung.

#### 4.9.3

Für Projekte nach Nummer 2.5.2 (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) gilt:

Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen von der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde zugelassenen LEADER-Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder mindestens einer deutschen Region, deren Struktur, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer integrierten Entwicklungsstrategie, dem LEADER-Ansatz entspricht. Die Anerkennung der Regionen ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.

#### 4.9.4

Für Projekte nach Nummer 2.5.3 (transnationale Zusammenarbeit) gilt:

Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen von der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde zugelassenen LEADER-Region eines anderen Mitgliedstaates oder mindestens einer anderen Region eines Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates, deren Struktur, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer integrierten Entwicklungsstrategie, dem LEADER-Ansatz entspricht. Die Anerkennung der Regionen ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.

5

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5 1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss oder Zuweisung

#### 5.4

Bemessungsgrundlage

#### 5.4.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Aufwendungen der LAG) gelten die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für folgende Aktivitäten als zuwendungsfähig:

- Personalausgaben der LAG für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form von Pauschalen gemäß Nummer 5.4.6,
- Ausgaben für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form der Beauftragung von Dritten außerhalb der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebsausgaben der LAG in Form einer Pauschale für Gemeinkosten gemäß Nummer 5.4.7,
- Reisekosten,
- Ausgaben für die Schulung von Mitgliedern der LAG, soweit die Maßnahme vornehmlich dem Kapazitätsaufbau im Rahmen der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie dient,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie,
- Ausgaben für die Sensibilisierung und Aktivierung von Akteuren und potentiellen Projektträgern.

#### 5.4.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) sind unter Berücksichtigung von Nummer 5.5 alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, soweit nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere die Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen und sofern diese im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen oder in Form des bürgerschaftlichen Engagements gemäß Nummer 5.4.8 als fiktive Ausgaben anerkannt und dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können. Personalausgaben gelten dann als zuwendungsfähig, wenn mit dem Beschäftigungsverhältnis ein konkretes Projektziel verfolgt wird, das der Erreichung des Zuwendungszwecks dient.

#### 5.4.3

Bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) richtet sich die Bemessungsgrundlage nach den Vorgaben der einschlägigen Förderrichtlinien, soweit im Rahmen dieser Richtlinie nicht generell strengere Vorgaben für alle Arten von Maßnahmen im Rahmen von LEADER gemacht werden; dies umfasst auch die Förderfähigkeit der Umsatzsteuer.

#### 5.4.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5.1 (Anbahnung) sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zu-

wendungsempfängers im Zusammenhang mit dem Austausch von Erfahrungen (insbesondere Reisekosten, Ausgaben für Veranstaltungen, Dolmetschergebühren) sowie die Ausgaben zur Projektentwicklung (insbesondere Projektmachbarkeitsstudien, Beratung bei spezifischen Fragen, Dolmetscher- und Übersetzungsausgaben) zuwendungsfähig.

#### 5.4.5

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.5.2 und 2.5.3 (Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen) sind unter Beachtung von Nummer 5.5 grundsätzlich alle Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, soweit sie im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen und nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Bemessung der Zuwendung ist auf die wirtschaftliche Bedeutung für den Geltungsbereich des NRW-Programms Ländlicher Raum abzustellen.

#### 5.4.6

(ergänzt Nummer 2.4 VV und Nummer 2.3 VVG zu § 44 LHO und ersetzt Nummer 1.3 ANBest-P)

Wenn Personalausgaben angerechnet werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes sowie für Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn es sich nicht um Stammpersonal handelt und sofern diese nicht bereits aus Mitteln des Landes oder der Europäischen Union finanziert sind.

Die Stellenbesetzung hat in Anlehnung an die Verfahrensweisen zur Personalgewinnung des öffentlichen Dienstes zu erfolgen und beinhaltet in der Regel ein Personalauswahlverfahren.

#### 5.4.6.1

Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

#### 5162

Die Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Leistungsgruppen richten sich nach den Vorgaben der EFRE RRL und werden regelmäßig aktualisiert und auf der Seite www.efre.nrw.de veröffentlicht.

Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung Geltung hatten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bei Projekten mit einem Durchführungszeitraum von mehr als 36 Monaten kann frühestens nach Ablauf dieser Zeitspanne auf Antrag einmalig und nur zum Beginn eines Kalenderjahres eine Neufestsetzung für die noch verbleibende Projektlaufzeit erfolgen.

#### 5.4.6.3

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt

- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, der Monatssatz,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil des Monatssatzes,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, der Stundensatz.

#### 5.4.6.4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden anhand der nachstehenden Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen

 Leistungsgruppe 1 "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung":

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Eingeschlossen sind alle Beschäftigten, die in größeren Führungsbereichen Dispositionsoder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben

- Leistungsgruppe 2 "Herausgehobene Fachkräfte":

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositionsoder Führungsaufgaben wahrnehmen beispielsweise Vorarbeiter, Meister.

– Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte":

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

 Leistungsgruppe 4 "An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter":

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

#### 5.4.6.5

Angerechnet werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1 650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu mehr als 1 650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das LEADER-finanzierte Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

#### 5.4.7

(ergänzt Nummer 2.4 VV und Nummer 2.3 VVG zu  $\S$  44 LHO)

Gemeinausgaben können nur dann angerechnet werden, wenn sie im Rahmen des Projekts anfallen; in diesen Fällen erfolgt die Förderung in Form einer Pauschale. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

Die Pauschale umfasst die in Anlage 2 der EFRE-RRL aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Die Pauschale beträgt 15 Prozent der pauschalierten förderfähigen direkten Personalausgaben. Die als fiktive Ausgabe anerkannten Beträge für bürgerschaftliches Engagement gemäß Nummer 5.4.8 sind nicht Gegenstand der Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

#### 5.4.8

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeitsleistungen kann bei Maßnahmen von LAG, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergemeinschaften sowie bei Maßnahmen von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gelten nicht als bürgerschaftliches Engagement.

Die Anrechnung soll grundsätzlich 60 Prozent des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten; ein entsprechender Nachweis ist nur dann zu erbringen, wenn bei der Bewilligungsbehörde im Einzelfall begründete Zweifel an der Einhaltung dieses Grundsatzes bestehen

Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

#### 5.5

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder europäischer Förderprogramme gefördert werden sowie Aufwendungen für investive Maßnahmen, die aus nationalen Programmen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert werden,
- Maßnahmen in Ortschaften mit mehr als 30 000 Einwohnern, ausgenommen Maßnahmen nach Nummer 2.1.
- Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getragen werden; dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie im ersten Unterabschnitt von Artikel 13 (1) der Richtlinie (EG) 2006/112 definiert werden.
- Beträge der Umsatzsteuer im Rahmen von Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) sofern und soweit sie aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien nicht zuwendungsfähig sind,
- Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben,
- Zinsen auf Schulden,
- Der Erwerb von unbebautem oder bebautem Land in Höhe von mehr als 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme,
- Aufwendungen für gebrauchte Gegenstände,
- Reisekosten, soweit sie bei deren analoger Anwendung über die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehen,
- Wegebaumaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 2.3 und Maßnahmen zur Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- Ausgaben für investive Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Kooperation) außerhalb der europäischen Mitgliedstaaten sowie für Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des NRW-Programms "Ländlicher Raum (2014-2020)" soweit die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Investition mehr als 20 000 Eurobetragen und keine Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums vorliegt.

#### 5.6

#### Fördersätze

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie von der

LAG festgelegten Fördersätzen, dabei gilt folgender Höchstrahmen:

#### 5.6.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Aufwendungen der LAG) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch je LAG bis zum Abschluss der EU-Förderperiode im Jahr 2023 insgesamt höchstens:

- a) 510 000 Euro in Regionen mit mehr als 40 000 Einwohnern,
- b) 600 000 Euro in Regionen mit mehr als 80 000 Einwohnern,
- c) 690 000 Euro in Regionen mit mehr als 120 000 Einwohnern.

Eine Erhöhung der vorgenannten Höchstbeträge ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums unter Beachtung von Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1303/2013 möglich.

#### 562

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro.

Eine Erhöhung des vorgenannten Höchstbetrages ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der zu Grunde liegenden regionalen Entwicklungsstrategie zukommt.

Im Fall beihilferechtlicher Relevanz ist der Höchstbetrag entsprechend Nummer 4.7 zu reduzieren.

#### 5 6 3

Bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) entsprechend der einschlägigen Förderrichtlinien, jedoch maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 250 000 Euro.

Eine Erhöhung des vorgenannten Höchstbetrages ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie zukommt und die in den einschlägigen Förderrichtlinien definierten Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

#### 5.6.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Kooperation) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro, bei Maßnahmen nach 2.5.1 (Anbahnung von Kooperationen) höchstens 15 000 Euro.

#### 6

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1

(ersetzt Nummer 2.4.3 VV und Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO)

Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel in den jährlichen Haushaltsgesetzen), für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

#### 6.2

Bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4 gelten mit Ausnahme des Verfahrens gemäß Nummer 7 die Vorgaben der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie sinngemäß soweit nicht eine engere Auslegung aufgrund dieser Richtlinie geboten ist.

#### 6.3

Den LEADER-Regionen steht, abhängig von der Einwohnerzahl, ein entsprechender Bewirtschaftungsrahmen für den Förderzeitraum 2015 bis 2020 zur Verfügung, der im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form von Projektförderung ausgeschöpft werden kann. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

#### 6.4

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme zu beginnen.

#### 6.5

Die Weiterleitung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.

#### 6.6

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung oder die Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

#### 6.7

Sofern die gewährte Zuwendung eine beihilferechtliche Relevanz im Sinn des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) (AEUV) aufweist, wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe im Sinn der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Mit dem Zuwendungsbescheid teilt die Bewilligungsbehörde dem zuwendungsempfangenden Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf die jeweils einschlägige der vorgenannten Verordnungen darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

#### 7 Verfahren

#### 7 1

Projektanträge sind über die örtliche LAG an die zuständige Bezirksregierung zu richten.

#### 7.2

Die örtliche LAG wählt unter Anwendung einheitlicher diskriminierungsfreier Auswahlkriterien die innerhalb des ihr zur Verfügung stehenden Bewirtschaftungsrahmens zu fördernden Projekte aus und entscheidet damit über die Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen. Gleichzeitig entscheidet die LAG nach einem transparenten und diskriminierungsfreien System über die Höhe der maximal zu gewährenden Förderung aus LEADER innerhalb des unter Nummer 5.6 definierten Höchstrahmens und der geltenden Bestimmungen.

Die vorgenannten Entscheidungen der LAG sind unter Vermeidung von Interessenskonflikten zu fassen, transparent zu dokumentieren und der zuständigen Bewilligungsbehörde mit dem Projektantrag vorzulegen.

Interessenskonflikte im vorgenannten Sinn sind insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums an Entscheidungen über die Auswahl von Projekten mitwirkt, an denen es, eine angehörige Person oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person des Privatrechts persönlich beteiligt ist oder durch das ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft wird.

Bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ein Interessenskonflikt dann anzunehmen, wenn über ein Projekt der Vertretenen Institution entschieden wird.

Ein Interessenskonflikt besteht nicht allein darin, dass die LAG über Projekte abstimmt, für die sie selbst Zuwendungsempfängerin ist.

#### 7.3

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung; ihr obliegt die Rechtmäßigkeitsprüfung sowie das weitere zuwendungsrechtliche Verfahren.

#### 7.4

#### Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt, abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den außer-

gemeindlichen Bereich (VV) beziehungsweise Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise gemäß Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P vorzulegen. Dies gilt auch für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 "Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG" zu  $\S$  44 der Landeshaushaltsordnung zu führen.

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

#### 7.5

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind anzuwenden:

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Nummer 3 der ANBest-G (Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG) und
- bei den übrigen Zuwendungsempfängern

den Runderlass des Finanzministeriums "Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A ("Wertgrenzenerlass"); hier: vorläufige Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A ab 1.1.2013" vom 17. Dezember 2012 (n.v.) IC2-0055-2

sowie den Runderlass des Finanzministeriums "Anwendung der Vergaberegelungen durch Zuwendungsempfänger; hier: vorläufige Regelung zu Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)" vom 19. Februar 2014 (n.v.) IC2-0044-4-3.1.

#### 7.6

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nach Nummer 6.5 der ANBest-P grundsätzlich Originalbelege vorzulegen. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in Anhang I Ziffer 3.B i der Verordnung (EG) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 11.3.20, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.

#### 8

#### Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

#### 7830

Staatliche Veterinäruntersuchungsämter und Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Lehranstalt für veterinärmedizinischtechnische Assistentinnen und Assistenten

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – I-5 – 0.1.10/01.43 – vom 10. März 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25. März 2004 (MBl. NRW. S. 430) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2016 S. 221

#### 7861

#### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II A 3 – 2114/05 – vom 2. März 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 1. Juni 2015 (MBl. NRW. S. 394) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "593," durch die Angabe "594, 859," ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe "461," gestrichen.
- 2. Nummer 6.6.4 wird wie folgt gefasst:

#### ,,6.6.4

#### **Degression**

Die Ausgleichszulage beträgt

bis einschließlich 80 Hektar: 100 Prozent,

über 80 bis einschließlich 120 Hektar: 75 Prozent.

Für Flächen über 120 Hektar wird keine Prämie gewährt.

Der in den Nummern 6.6.1 bis 6.6.3 festgelegte Prämiensatz je Hektar förderfähiger Fläche wird unter Berücksichtigung des Anteils der festgestellten Flächen entsprechend anteilig gekürzt."

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### II.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Feststellung gem. § 6 Absatz 5 Verpackungsverordnung; Feststellungsbescheid vom 4. Februar 2016 zugunsten Noventiz Dual GmbH, Dürener Str. 350, 50935 Köln

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 4. Februar 2016

Auf Antrag der Noventiz Dual GmbH, Dürener Str. 350, 50935 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 19. November 2015, ergänzt durch die Nachträge vom 22. Januar 2016, ergeht gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), in der derzeit geltenden Fassung folgender Bescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein – Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet.

II.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb der Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Verwertung ungeachtet fehlender Vertragsabschlüsse durchgeführt wird.

2.

Für die Vertragsgebiete, in denen für eine Sortierung und Verwertung der Verpackungen noch keine Verträge abgeschlossen wurden, hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortier – und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Nummer 1 und 2), mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4

Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen. An Stelle der Vereinbarung neuer Abstimmungserklärungen kann sich die Antragstellerin der Abstimmungserklärung zwischen den bereits vorhandenen Systemen und den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern unterwerfen. Zum Nachweis der Unterwerfung sind die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften gegengezeichneten Unterwerfungserklärungen oder Kopien der Rückscheine vorzulegen.

5.

Hinsichtlich der Auflagen zu Nummer 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

6.

Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

7.

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Von einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD – Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG – Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache eines in Deutschland vereidigten Übersetzers beizufügen.

8.

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

9

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und die Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

10.

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6 Absatz 5 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. An der zu diesem Zweck eingerichteten Gemeinsamen Stelle der Systeme hat sich die Antragstellerin zu beteiligen.

Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids nachzuweisen.

Die Anteile zu den Verpackungsmengen sind den öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten – und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Absatz 4 Satz 8 VerpackV erforderlich ist.

11.

Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Absatz 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, vom 23. September 2015 "Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an Sachverständige" nach den §§ 6, 10 u. Anhang I der Verpackungsverordnung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik der bisher tätigen dualen Systeme mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zu den anderen Systemen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Absatz 5 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.

#### 12

Die Antragstellerin hat eine angemessene, insolvenzsichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der VerpackV ganz oder teilweise nicht erfüllen und die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden Kostenerstattung wegen Ersatzvornahme verlangen können.

Die Sicherheitsleistung ist entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf bis zum 1. März 2016 zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Lizenzmengenanteilen gemäß der vorgelegten Mengenstromnachweise der einzelnen Systembetreiber und wird jährlich zum 1. September auf der Basis der Mengenstromnachweise überprüft und ggf. angepasst.

13

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

14.

Die Feststellung kann gemäß § 49 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Nummer 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Nummer 12 beibringt.

#### Ш

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

#### IV

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

- MBl. NRW. 2016 S. 222

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

#### Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax: (02\ 11) \ \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D \ddot{u}sseldorf$ 

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Viertelghartes nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf. Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569